

BArch R 43 I/1959, Bl. 35–61

3. Rk 3806

Gemeinsame Geschäftsordnung für die höheren Reichsbehörden

(**GO5**)



Heichsministerium des Innern

Berlin 1928

Druck und Berlag der Reichsdruckerei

Gemeinsame Geschäftsordnung für die höheren Reichsbehörden

(**GO**S)



Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Berlin 1928

Sinn mismis

für dir höheren Reichabehören

Durch Beschluß der Reichstegierung vom . 1928 wurde die Gemeinsame Geschäftsordnung für die höheren Reichsbehörden (GOH) genehmigt; sie tritt, soweit die einzelnen Ministerien sie nicht früher einführen, am 1. Ottober 1928 in Kraft.

mon codopropen made

trismik vod mrhaffinnradusk

3

Inhaltsübersicht

Abschnitt A. Allgemeines (§§ 1 bis 8):	Sett
1. Aufgabe ber Geschäftsordnung. Sachbearbeiter für Bereinfachung (§ 1) . 2. Aufbau ber Beborbe. Geschäftsplan (§§ 2 bis 8)	5
Abschnitt B. Lauf und geschäftliche Behandlung der Eingunge (§§ 9 bis 14): 1. Erste Behandlung der Eingange (§§ 9 bis 10) 2. Borlage an den Eingangsempfänger (§§ 11 bis 12) 3. Geschäftsgangsvermerke (§ 13) 4. Weitergabe an den Sachbearbeiter, ben Barobeamten und die Registratur (§ 14)	7 9 10
Abschnitt C. Sachliche Bearbeitung der Singänge (§§ 15 bis 60): 1. Juständigkeit (§§ 15 und 16)	11 12 13
a) Allgemeines. Abgefürzte Entwürfe (§§ 26 bis 31)	14 16 23 27 27 28
Abschnitt D. Hausordnung. Dienstreisen. Dienstunterbrechung (§§ 61 bis 79): 1. Dienststunden und Verkehr in den Diensträumen (§§ 61 bis 69) 2. Ausfünfte (§ 70) 3. Dienstsimmer. Geschäftsbedürfnisse (§§ 71 bis 72) 4. Fernsprecher (§§ 73 bis 76) 5. Dienstreisen (§ 77) 6. Dienstunterbrechung (§§ 78 bis 79)	29 31 31 32 33
Anlage. Gemeinfame Formblatter	37
Unhang. Kanzleiordnung	41
Anlage 1. Kanzleibuch	46 47 49
Richtlinien fur ben Bolling ber GDH	50
Surfamore but the started out measurement and account account and account and account and account and account and account account account and account account and account account account and account account account account and account acco	380

A. Allgemeines

1. Aufgabe der Geschäftsordnung. Sachbearbeiter für Vereinfachung

- (1) Die »Gemeinsame Geschäftsordnung für die höheren Reichsbehörden« (GOS) foll ben Geschäftsgang biefer Beborben möglichft vereinfachen und beschleunigen. Alle Angehörigen ber Behörde muffen es sich angelegen fein laffen, hierbei mitguwirten. Gin Gachbearbeiter 1), ber bafur nur an die Beifungen bes Beborbenleiters gebunden ift, bat ben Gefchaftsgang baraufbin ftandig zu überwachen (Sachbearbeiter fur Bereinfachung). Bu feiner Unterftugung, befonders beim Buro-, Regiftratur-, Rangleis und Botenbienft, bestimmt ber Beborbenleiter einen Burobeamten. Wenn ein Drudfachenausichuß besteht (§ 31 Abf. 2), führt ber Sachbearbeiter für Bereinfachung ben Borfit in ihm.
- (2) Der borgefeste Reichsminister und mit feiner Genehmigung auch ber Beborbenleiter tann fur die besonderen Berhaltniffe feiner Behorbe ergangenbe Bestimmungen treffen, bie entweder in die "Gemeinsame Geschäftsordnunge einzugrbeiten ober neben ihr als Dergangende Bestimmungen aur Gemeinsamen Geschäftsordnung für zusammenzustellen find.

2. Aufbau der Behörde. Geschäftsplan

Glieberung ber Beborbe

Die Behörde gliedert fich in Sachgebiete. Soweit ber Geschäftsumfang es erforbert, tonnen mit Genehmigung bes vorgejetten Reichsminifters mehrere Cachgebiete gu Abteilungen gufammengefaßt merben. ber Abteilungen burfen nur ausnahmsweise mit Genehmigung bes borgefesten Reichsminifters mehrere Gachgebiete zu einer Gruppe gufammengefaßt werben.

Degernat (Referat)

- Sachgebiet,

Dezernent (Meferent)

= Sachbearbeiter,

Rorreferent

Mitbearbeiter,

¹⁾ Die bisher gebrauchlichen Begriffe Dezernat (Referat), Dezernent (Referent), Rorreferent und Expedient (Gefretariatebeamter) find erfest burch folgende Bezeichnungen

Expedient (Sefretarialsbeamter) = Burobeamter.

\$ 3

Stellung bes Behörbenleiters

- (1) Der Behördenleiter überwacht den Geschäftsbetrieb der Behörde, die Gleichmäßigkeit der Gesehesanwendung und Berwaltung und die Geschäftsführung der nachgeordneten Dienststellen. Er hat dafür zu sorgen, daß sich der Geschäftsbetrieb wechselnden Bedürfnissen rasch anpaßt. Über alle Angelegenheiten, die nach seinem Ermessen für den vorgesehten Reichsminister von Belang sind, hat er zu berichten.
- (2) Soweit die Behörde mit Aufgaben aus dem Geschäftsbereich eines anderen als des vorgesetzen Reichsministers betraut wird, ift beffen sachlichen Anweisungen Folge zu leiften.
- (3) Der Behörbenleiter hat auf enge Zusammenarbeit mit allen für den Arbeitsbereich seiner Behörde in Betracht fommenden Reichs-, Landes- und Gemeindebehörden feines Bezirfes bedacht zu sein.

§ 4

Bertretung des Behördenleiters

Ift der Behördenleiter abwesend oder behindert, so vertritt ihn, sofern nichts anderes angevrdnet wird, der dienstälteste und bei gleichem Dienstalter der nach Geburt alteste anwesende Abteilungsleiter, oder, wenn keine Abteilungen bestehen oder tein Abteilungsleiter anwesend ist, der dienstälteste und bei gleichem Dienstalter der nach Geburt alteste anwesende Sachebearbeiter.

Stellung des Abteilungeleiters

- (1) Jeber Abteilung fteht ein Abteilungsleiter vor. Der Behörbenleiter fann felbst eine Abteilung übernehmen.
 - (2) Der Abteilungsleiter vertritt in seiner Abteilung ben Behörbenleiter.
- (3) Der Abteilungsleiter hat für die zwechmäßige Regelung und ben glatten Gang des Geschäftsbetriebes und für die Einheitlichkeit der Bearbeitung in seiner Abteilung zu jorgen. Er entscheidet bei Meinungsberschiedenheiten zwischen Sachbearbeitern seiner Abteilung.
- (4) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Sachbearbeitern verschiebener Abteilungen entscheiden die beteiligten Abteilungsleiter gemeinsam. Wenn nötig, ist die Entscheidung des Behördenleiters einzuholen. Den Bortrag übernimmt hierbei in der Regel der meistbeteiligte (»federführende») Sachbearbeiter.

§ 6

Bertretung bes Abteilungsleiters

Ift ber Abteilungsleiter abwesend ober behindert, so vertritt ihn, wenn der Behördenleiter nicht anders bestimmt, der dienstälteste und bei gleichem Dienstalter der nach Geburt älteste anwesende Sachbearbeiter ober, wenn Gruppen innerhalb der Abteilung bestehen, der dienstälteste und bei gleichem Dienstalter der nach Geburt alteste anwesende Gruppenleiter.

\$ 7

Stellung des Sachbearbeiters

Der Sachbearbeiter regelt ben Geschäftsgang seines Sachgebiets und forgt für zweckmäßige, schleunige und einheitliche Bearbeitung und für volle Besichäftigung seiner Beamten und Silfsfrafte.

\$ 8

Beichäftsplan

- (1) Der Beschäftsplane verteilt die Arbeitsgebiete auf die Beamten ber Behorde und regelt ihre Bertretung.
- (2) Mare und scharfe Abgrenzung der Arbeitsgebiete nach sachlichen Gesichtspunkten ift Boraussehung für schnelle und reibungslose Arbeit. Gleichartige Arbeitsgebiete, die den Geschäftskreis mehrerer Abteilungen berühren, z. B. die Bearbeitung der Personal- und allgemeinen Berwaltungsangelegenheiten nachgeordneter Dienststellen, die gleichzeitig mehreren Abteilungen unterstehen, sind grundsählich in einer Abteilung und möglichst bei demselben Sachbearbeiter zusammenzusassen.
- (3) Jeber Burobeamte foll ein fest umriffenes Arbeitsgebiet erhalten und möglichst nur einem Sachbearbeiter zugeteilt werben.
- (4) Jebe Arbeitstraft muß voll beschäftigt fein. Wer vorausfichtlich langere Beit nicht genugend Arbeit bat ober überlaftet ift, bat bies anzuzeigen.

B. Lauf und geschäftliche Behandlung der Eingänge

1. Erfte Behandlung der Gingange

8 9

Offnen und Auszeichnen

(1) Die Eingangsstelle öffnet die Eingange, versieht sie mit dem Eingangsstempel und zeichnet sie nach dem Geschäftsplan auf die zuständigen Abteilungen — wenn sie vorhanden sind — und Sachgebiete, wenn möglich unter Bezeichnung der Burobeamten, aus. Das federführende Sachgebiet wird an erster Stelle ausgeführt, die übrigen Stellen werden daruntergesett.

- (2) Geben Erlaffe in mehreren Abdruden ein, fo erhalt der Cachbearbeiter unmittelbar ein Stud gur Renntnis mit bem Bermerte »hanbftuda.
- (3) Ohne Anschreiben eingehende Urkunden (ausgenommen Zustellungsurkunden), Verträge usw. werben mit einem Umschlagbogen verseben, auf ben ber Eingangsstempel geseht wird.
- (4) Werben Uhrenftempel nicht verwendet, fo foll ber Eingangestempel erfeben laffen, ob die Sache am Bor- ober Nachmittag eingegangen ift.
- (5) Die Sahl der Anlagen wird auf dem Hauptstud angegeben. Anlagen von besonderer Bedeutung (Anstellungsurfunden, Alten, für die Antwort beigefügte Briefmarken u. a.) werden hierbei nach ihrer Art aufgeführt. Fehlen Anlagen, auf die verwiesen ist, so wird es vermerkt.
- (6) Umfangreiche Beilagen, wie Aftenpakete, Mappen, Rollen ufw., geben in ber Regel unmittelbar bem Buro zu. Ihr Verbleib wird auf dem Eingang bermerkt. Frachtguter geben zunächst zur Votenmeisterei. Sie find bei ihrem Eingang sogleich auf außere Beschädigungen und ihren Inhalt zu prufen; über bemerkenswerte Umstände ist dem Sachbearbeiter oder, wenn dieser noch nicht bekannt ist, der Eingangsstelle Anzeige zu erstatten.
- (7) Sind Name oder Wohnung des Einsenders oder der Lag des Schreibens nicht deutlich erkennbar, so wird der Briefumschlag bei dem Schriftstud belaffen.

§ 10 Besonbere Fälle

- (1) Geld- und Wertsendungen geben unmittelbar an die Kasse und werden bort geöffnet. Bei Briefen mit Zustellungsurfunden wird dem Schriftstud die Abschrift der Urfunde, bei vereinfachter Zustellung der Briefumschlag beigefügt. Für die Behörde bestimmte Schriftstude leitet die Kasse mit einem Randvermert unverzüglich an die Eingangsstelle.
- (2) Sendungen, die an einen Beamten ober eine bestimmte Stelle der Behörde (Rasse, Bücherei usw.) gerichtet ober mit dem Jusay szu Sänden ... versehen sind, werden bem Beamten oder der Stelle unmittelbar und ungeöffnet zugeleitet.
- (3) Mit bem Bermerke Beheima ober Bertraulicha eingehende Senbungen sind ungeöffnet dem Behördenleiter vorzulegen. Der Bermerk ift, wenn er nur auf dem Umschlag steht, bei der Auszeichnung auf das Schriftstüd selbst zu übertragen.
- (4) Gehen versehentlich Schriftstücke ein, die an andere Behörden gerichtet sind, so sind sie, wenn der Irrtum schon aus der außeren Unschrift erkannt werden kann, alsbald der zuständigen Behörde ungeöffnet zuzuleiten. Wird das Versehen erst nach Offnen des Briefumschlages sestgestellt, so werden sie mit dem Vermert »Irrläufer« sofort der Absendestelle (§ 10 der Kanzleiordnung) zugeleitet und von dieser der zuständigen Behörde zugesandt.

2. Borlage an den Gingangsempfänger

§ 11

Eingangsempfänger

- (1) Alle Eingange muffen fo ichnell wie möglich bis zum Bearbeiter burchlaufen.
- (2) Eingangsempfänger ift ber Beamte, bem bie Eingange nach Abf. 4 bis 6 zuerft vorzulegen find.
- (3) Die Eingangöstelle legt die nach § 9 von ihr bearbeiteten und in Jächern mit entsprechenden Aufschriften gesammelten Eingänge nach Bearbeitung jeder Bost, besonders wichtige und bringliche Sachen aber sofort dem Eingangsempfänger vor; sie fügt die zur Weiterleitung erforderlichen, mit Aufschriften versehenen Mappen bei.
- (4) Wenn bei Behörden mit startem Geschäftsverkehr der Behördenleiter nicht regelmäßig alle Eingänge durchsehen kann, sind sie, nach wichtigen und weniger wichtigen getrennt, in Mappen so zu verteilen, daß er wenigstens die Möglichkeit eines laufenden Einblicks in den gesamten Geschäftsbetrieb hat. Auf die regelmäßige Borlage weniger wichtiger Eingänge kann er verzichten, wenn sie dei startem Geschäftsverkehr oder dei räumlich getrennter Unterdringung der Abteilungen die Weiterleitung wesentlich berzöhern würde. Ministerialerlasse sind ihm stets vorzulegen. Erlasse und andere wichtige Sachen, die in seiner Abwesenheit eingeben, müssen ihm bei seiner Rücksehr vorgelegt werden.
- (5) Alle bem Behördenleiter vorzulegenden Eingange find auch dem Abteilungsleiter zuzuleiten. Die übrigen Eingange find, soweit nicht ber Abteilungsleiter ihre regelmäßige Borlage anordnet, unmittelbar dem Sachbearbeiter zuzuleiten.
- (6) Bon Zeit zu Zeit haben sich Behörden- und Abteilungsleiter fämtliche Eingänge und Ausgänge entweder aller ober einzelner Sachgebiete vorlegen zu laffen und mindeftens nach Stichproben durchzusehen, um den Überblick über die gesamten Geschäfte und die Angemessenheit der Arbeitsverteilung zu behalten.
- (7) Die Abteilungsleiter und Sachbearbeiter haben dafür zu forgen, daß wichtige Eingänge zur Kenntnis der Vorgesetzten gelangen, denen sie noch nicht vorgelegen haben.
- (8) Der Eingangsempfänger fieht bie Eingänge beschleunigt bor Erledigung der anderen Dienstgeschäfte durch oder sorgt, wenn er selbst verhindert ist, dafür, daß es rechtzeitig der Bertreter tut. Wenn er nicht zugleich der Sachbearbeiter ist, versieht er die Eingänge mit seinem Sichtvermert (Namenszeichen oder Strich) im Eingangsstempel. Eingange, die noch dem Behörden-

leiter vorgelegt werben sollen, bezeichnet er rechts über bem Eingangsstempel mit Pr., die noch bem Abreilungsleiter vorzulegenden mit Dir. Der Behörden- ober Abteilungsleiter burchstreicht bann bas Zeichen Pr. oder Dir. ober versieht es mit seinem Namenszeichen.

(9) Borlagen des Sachbearbeiters an den Bebordenleiter geben durch bie Band des Abteilungsleiters.

§ 12

Perfonliche Genbungen

Die unter ber perfonlichen Anschrift eines Beamten eingehenden Genbungen werden ihm ungeöffnet zugeleitet. Gehört die Sache in den Geschäftsgang, so ist sie vom Empfänger mit dem Bermert »GG« schleunig der Eingangsstelle wieder zuzuleiten, die sie wie die übrigen Eingänge dem zuständigen Eingangsempfänger vorlegt; persönliche Eingänge an den zuständigen Eingangsempfänger tann dieser unmittelbar in den Geschäftsgang geben.

3. Geschäftsgangsvermerke

§ 13

(1) Es bebeuten:

Mamenszeichen ober Strich - Renntnis genommen; bem Namens-

+ + = Schlußzeichnung ber Verfügung durch den Behördenleiter (+) ober Abteilungsleiter (+) vorbehalten; dieser Vorbehalt gilt nicht für Swischenverfügungen im Sinne des § 55.

K = ber endgültige Entwurf ift nach ber Beichnung, aber vor bem Abgang bem Beborbenleiter gur Kenntnis borzulegen.

V = zum Vortrag (fachliche Erörterung ber Angelegenheit).

VSitzg. = Vortrag in ber Bollfigung.

R = Rudfprache (furze Frage).

F = fernmündliche Rüdsprache.

A = furge Aufzeichnung über ben Stand ber Angelegenheit.

- (2) Vorträge und Rudfprachen find so schnell wie möglich zu erledigen. Kann ein Bortrag ober eine Rudsprache wegen angespannter Geschäftslage nicht alsbald erledigt werden, so ist nötigenfalls unter Vorbehalt des Bortrags sogleich der schriftliche Verfügungsentwurf oder eine kurze Aufzeichnung vorzulegen.
- (a) Für Bermerte bedienen fich ber Beborbenleiter bes Grunftifts, Die Abreilungsleiter bes Rotftifts.

4. Weitergabe an den Sachbearbeiter, den Burobeamten und die Registratur

8 14

Sämtliche Eingänge laufen zulett beim Sachgebiet zusammen. Hier werben aus ben Arbeitsgebieten, für welche die registraturlose Arbeit noch nicht eingeführt ist, die Eingänge ausgesondert, die ausnahmsweise eingetragen werden sollen. Nur diese geben an die Registratur, alle übrigen werden unmittelbar an die Bürobeamten weitergeleitet. Wenn der Sachbearbeiter in der Sache nicht selbst verfügt, soll er erforderlichenfalls dem Bürobeamten durch Stichworte Anweisung zur Bearbeitung geben. Der Sachbearbeiter hat den Bürobeamten auch über die von ihm selbst erledigten Sachen zu unterrichten, soweit dies möglich und zu sachdienlicher Erledigung der Büroarbeit erforderlich ist.

C. Sachliche Bearbeitung der Eingänge

1. Zuständigkeit

§ 15

Ergangenbe Musgeichnung

Um die Einheitlichkeit der Gesetzesanwendung und Berwaltung zu mahren, sorgt der Sachbearbeiter dafür, daß alle in Betracht tommenden Stellen, gleichviel, ob es der Geschäftsplan für den Einzelfall vorschreibt oder nicht, an der Bearbeitung der Eingänge beteiligt werden oder, wenn es genügt, nachträglich Kenntnis erhalten. Feblende Auszeichnungen bolt er nach.

§ 16

Abgabe megen Unguftandigfeit

(1) Halt ber Sachbearbeiter nach bem Geschäftsplan einen anderen für zuständig, so leitet er die Sache ihm zu; Abgabe an den Sachbearbeiter einer anderen Abteilung darf nur der Abteilungsleiter oder ein zeichnungs-berechtigter Sachbearbeiter (§ 53) verfügen. Borber ist in zweiselhaften Fällen auf fürzestem Wege festzustellen, ob der andere Sachbearbeiter einverstanden ist. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Abteilungsoder der Behördenleiter. Was der altenführenden Stelle schon vorgelegen hat, ist wieder über diese zu leiten, damit bei eingetragenen Sachen die Abgabe vermerkt werden kann.

(2) Ift nach dem Inhalt des Eingangs offenbar eine andere Behörde zuständig, so dient als Abgabeverfügung die Bezeichnung der zuständigen Behörde. Soweit "Abgabenachricht« (Gemeinsames Formblatt 1) zweckmäßig scheint, ist sie voranzustellen. Diese Verfügung versieht ein zeichnungsberechtigter Beamter nur mit seinem Namenszeichen. Urschriftliche Ab-

gaben fint ftete über bie attenführenbe Stelle zu leiten.

2. Beiten und Friften. Wiedervorlagen. Erinnern. Merkbücher

\$ 17

Cofort, und Gilfachen. Seiten und Griften

- (1) Sofortsachen sind unverzüglich, Gilsachen vor den gewöhnlichen zu bearbeiten. Es muß vermieden werden, daß durch anfänglich verzögerte Behandlung am Ende besondere Beschleunigungsvermerke notwendig werden. Diese sollen zur Entlastung des Geschäftsbetriebs überhaupt nur wenig verwendet werden. Der Grund der Beschleunigung ist, wenn er sich nicht von selbst versteht, möglichst anzugeden (z. B. Fristsache, Terminsache, Saushaltsausstellung usw.). Beschleunigungsvermerke hat der Sachbearbeiter mit seinem Namenszeichen zu versehen.
- (2) Auch die nicht eiligen Eingange sollen im regelmäßigen Geschäftsgang, wenn sie nicht besondere Schwierigkeiten bieten oder besondere Borbereitungen erfordern, möglichst am Eingangstage, die Nachmittagseingange bis zum Mittag des nächsten Lages bearbeitet werden.
 - (a) Die Mitzeichnung von Entwürfen ift zu beschleunigen.
- (4) Soll ein Beschleunigungsvermert in die Reinschrift aufgenommen werden, so ist ausbrudlich im Entwurf hinzuzufügen na. i. R.« (auch in Reinschrift); sonst gilt ber Bermert nur im inneren Dienst.
- (5) Besonders eilige Entwürfe find durch besonderen Boten weiterzugeben; ber Sachbearbeiter muß die rechtzeitige Erledigung nötigenfalls selbst überwachen.

§ 18

Eingangsbestätigung und Swischenbescheib

Kann nicht in turzer Zeit geantwortet werben, so ist nötigenfalls dem Einsiender zunächst eine "Eingangsbestätigung« oder ein "Zwischenbescheid» zu erteilen, und zwar, wenn nicht anders verfügt wird, nach Gemeinsamen Formblatt 2 oder 3.

§ 19

Wiedervorlagen

- (1) Um zweckloses Wiederborlegen und Erinnern zu vermeiden, sind die Fristen ausreichend zu bemessen; die bis zur Absendung der Reinschrift verstreichende Zeit ist dabei zu berücksichtigen. Anträge nachger-dneter Behörden auf Fristverlängerung gelten, wenn sie nicht ausdrücklich abgelehnt werden, als stillschweigend genehmigt; sie bleiben daher in der Regel unbeantwortet.
 - (2) Der Bred ber Biebervorlage ift bei ber Berfugung fenntlich gu machen.
- (3) Fristen und Wiedervorlagen sind nicht nach Seiträumen, sondern nach bestimmten Kalendertagen zu verfügen; sie sind in der Regel auf den 1., 10. und 20. eines Monats anzuordnen.

13

\$ 20

Erinnern

- (1) Wird verfügt ver.« (erinnern), so ist für bas Erinnerungsschreiben (Postfarte) im allgemeinen ein Vordruck nach Gemeinsamem Formblatt 4 zu benuten. Bor ber Absendung ift festzustellen, ob bas ausstehende Schreiben inzwischen eingegangen ist.
- (2) Zweite Erinnerungen an nachgeordnete Beborben find zwedmäßig an bie Behorbenleiter unter "Perfonliche zu richten.
- (a) Rann auf Erinnerung einer Behörde nicht fofort geantwortet werben, jo ift mitzuteilen, wann die Antwort erwartet werben fann.

\$ 21

Mertbucher

Die Angehörigen ber Behörde tonnen zur Unterstützung ihres Gedachtnisses über die in ihr Arbeitsgebiet fallenden Gesetzesbestimmungen, Erlasse, Berfügungen und andere wichtigere Angelegenheiten einfache Merkbucher ober Karteien führen.

3. Weglegen. Bur Sammlung. Bu den Akten

§ 22

Weglegen

Um die Akten zu entlasten, ist bei Schriftstücken, die weber grundsählicher Art noch von bleibendem Werte sind, noch voraussichtlich wieder werden gebraucht werden, nicht »zdM« (zu den Akten), sondern »wegl.« (weglegen) zu verfügen. Sierbei ist es gleichgültig, ob die Sache eingetragen ist.

§ 23

Bur Sammlung

Untworten auf Rundfragen ufm., die feine besondere Bearbeitung erfordern, find in ber Regel nicht einzeln zu erledigen, sondern nach Kenntnis junachst »3. S.« (zur Sammlung) zu nehmen.

§ 24

Bu ben Atten

(1) Schriftstude, die nicht »wegzulegen« ober »zur Sammlung« zu nehmen find, sollen möglichst bald zu ben Alten kommen, indem sie entweder sachelich erledigt ober zur Wiedervorlage geschrieben werden.

(2) Wer die sachliche Berfügung entwirft, hat darauf zu achten, daß die Sache auf die richtigen Aften ausgezeichnet ist; wenn nötig, ordnet er entweder die Anderung der Auszeichnung oder die Aufnahme eines Simweises oder Durchschlags in andere Aften oder die Eintragung an.

4. Urschriftliche Berfügung

\$ 25

- (1) Die urschriftliche Verfügung foll eine besondere Reinschrift überfluffig machen. Sie ist möglichst häufig anzuwenden, namentlich wenn ber Inhalt eines Schriftstuds für die Aften entbehrlich ist. Bei wichtigeren Verfügungen ist ein furzer Inhaltsvermerk zuruchzubehalten.
- (2) Die Form »U. R.« (Unter Rückerbittung) ist besonders bei Ermittlungen und Rückfragen anzuwenden, wenn anzunehmen ist, daß die antwortende Behörde für ihre Alten keine Abschrift ankertigen lassen wird, die Form »B. d. A.« (Vor dem Abgang vorzulegen) dann, wenn andere Behörden an einem Entwurf beteiligt werden sollen, die Form »R. d. A.« (Nach dem Abgang vorzulegen), »Z. K.« (Zur Kenntnis vorzulegen) ober »Bz. dei« (Borzuzeigen bei) dann, wenn eine Behörde von einer Entscheidung nur Kenntnis nehmen und dies nur durch den Bermerk: »Gesehen (Datum, Unterschrift)« bestätigen soll.
- (8) Bon größeren U. R.-Berfügungen ist zur Erleichterung des Gesichäftsbetriebs bei der empfangenden Stelle ein Durchschlag für diese beiszufügen.
- (4) Wenn nach Wiebereingung nichts mehr zu veranlassen ist, wird zugleich »R. R. z. b. A.« (Rach Rückfehr zu ben Aften) ober »R. R. wegl.«
 (Rach Rückfehr weglegen) verfügt.
- (5) Unschrift und Wortlaut ber urschriftlichen Berfügung sind über etwa zwei Drittel ber Geite zu schreiben, ber Rand an ber Seftseite bleibt frei.

5. Entwurf

a. Allgemeines. Abgekürzte Entwürfe

§ 26

Allgemeines

(1) Der Entwurf ist möglichst auf ben Eingang selbst zu schreiben. Leere Blatter find abzutrennen und zu verwerten, balbe ober Biertelbogen zu verwenden, wo fie genügen. Bei Entwürfen von mehr als bier Seiten ift bie Seitenzahl oben anzugeben.

(2) Die Reinschrift besorgt, wenn sie nicht zugleich mit dem Diktate bergeftellt ober vom Bürobeamten an Stelle eines Entwurfs vorgelegt wird (§§ 27 bis 29), in der Regel die Kanzlei (§ 57 und Kanzleiordnung).

\$ 27

Diftate

- (1) Größere Entwürfe und solche, beren Reinschrift gleichzeitig hergestellt werden kann, sind möglichst in Kurzschrift aufzunehmen. Bon eiligen Fällen und umfangreichen Arbeiten abgesehen, sollen Schreibkräste erst herangezogen werden, wenn sich mehrere Sachen angesammelt haben. Der Stoff muß dann so vorbereitet sein, daß kein Aufenthalt im Diftieren eintritt.
- (2) Die kurzschriftliche Aufnahme ift, wenn voraussichtlich nichts geandert wird, sogleich in die Reinschrift zu übertragen mit einem Durchschlag für die Aften. Bei weniger wichtigen Schreiben können fleine handschiftliche Anderungen in der Reinschrift hingenommen werden. Soweit sie nicht gleichzeitig auf den Durchschlag übertragen werden, hat die Kanzlei hiersurzu sorgen. Sind wichtige Schreiben geändert oder sind Schreiben durch die Anderungen unansehnlich geworden, so ist eine neue Reinschrift nötig. Unwesentliche Anderungen in Reinschriften sind sedoch grundsählich zu verweiden.

§ 28

Borlage der Reinschrift burch den Burobeamten. Erfat bes Entwurfs durch Aktenbermerk

Sat der Bürobeamte einen Entwurf vorzulegen, der voraussichtlich nicht geändert wird, so hat er ihn bei einfachen und kurzen Mitteilungen von etwa 1/3 Seite gleich als Reinschrift zu schreiben und nur einen kurzen Vermerk über den Juhalt zu den Aften zu bringen. Für Anderungen gilt § 27 Abs. 2 Sat 2, 4 und 5.

§ 29

Unweisung zur Erledigung als Burofchreiben

- (1) Für einfache Fälle genügt bie Erledigung als Büroschreiben (§ 32 Abf. 2 und § 54) nach stichwortartiger Anweisung des Sachbearbeiters an ben Bürobeamten, 3. B.
 - »Beug. einf.« (Beugniffe einfordern),
 - "über]. n. A.a (überfenden nach Antrag).
- (2) Andere folche Amweifungen und die Art ihrer Ausführung bestimmt ber Sachbearbeiter nach dem Bedürfnis seines Sachgebiets.
- (3) Die stichwortartige Anweisung ist nach Ausführung von dem Burvbeamten mit dem Bermerk "Erl." (Erledigt), Namenszeichen und Tag zu versehen.

§ 30

Anweifung gur tangleimäßigen Erledigung

(1) Ist ein Formblatt vorgesehen, so genugt statt bes Entwurfe in ber Regel eine stichwortartige Anweisung an bie Kanzlei zur eigenen Erlebigung, 3. B.

"Abgnacht." (Abgabenachricht), (auszuführen nach G. F. 1),
"Eing. best." (Eingang bestätigen), (" " G. F. 2),
"Arb." (Zwischenbescheid), (" " G. F. 3),
"et." (erinnern).

(2) Das Schreiben geht mit dem Umtöstempel ohne Unterschrift hinaus, wenn nichts anderes angeordnet wird. Die stichwortartige Unweisung ist von dem aussuhrenden Beamten ber Kanzlei mit dem Bermert »Erl.« (Erledigt), Namenszeichen und Lag zu versehen.

\$ 31

Formblätter. Stempel. Drudjachenausichuß

- (1) Für Anträge, Angaben, Mitteilungen, Reinschriften u. a., die sich oft wiederholen und regelmäßig dieselbe Form haben können, sind Formblätter oder Stempel zu verwenden, diese besonders dann, wenn Eingänge urschriftlich oder unter Rückerbittung hinausgehen sollen. Wo neue Formblätter oder Stempel nüßen können, regt der Beamte ihre Ferstellung beim Sachbearbeiter für Vereinfachung an. Den Sachbearbeitern und Bürobeamten ist eine Sammlung der für sie in Betracht kommenden Formblätter und Stempelabdrucke auszuhändigen.
- (2) Aufgabe des Sachbearbeiters für Vereinfachung ist es, jämtliche bei ber Behörde eingeführten Formblätter auf Swedmäßigkeit (Größe usw.) zu prüfen, neue anzuregen und die Ruster dafür zusammenzustellen. Wo ein Drucksachenausschuß besteht, ist er zu hören.

b. Geftalt und Inhalt

§ 32

Mufter. Ropf

- (1) Auf der ersten und britten Seite jedes Blattes ift etwa bas linke Drittel, auf der zweiten und vierten Seite bas rechte Drittel fur Anderungen und Bufage freizulaffen. Ein heftrand muß stets freibleiben.
- (2) Entwurf und Reinschrift tragen am Kopfe auf ber linken Seite nach Anweisung bes vorgesetzten Reichsministers entweder die Umtsbezeichnung bes Behördenleiters oder die Bezeichnung der Behörde. Buroschreiben (§§ 29, 54) tragen stets die Bezeichnung der Behörde; zu der Bezeichnung

tritt die Angabe des Buros hinzu, 3. B. Personalburo, Rechnungsburo, Berwaltungsburo, Senatsburo III, Rentenburo, Pensionsburo, Kursstelle, Stelle I A 5 u. a. oder, wenn das Buro keine besondere Bezeichnung bat, »Abteilungsburo« oder einfach »Buro«.

- (3) Unmittelbar unter bem Kopfe steht bas eigene Geschäftszeichen. Soll ber Entwurf Schriftstude mit verschiedenen Geschäftszeichen erledigen, so wird er mit allen versehen. Das neueste steht unterstricken an erster Stelle; es gilt für das abgehende Schreiben als maßgebend und wird in die Reinschrift allein eingeseht. Auf den verbundenen Schriftstücken selbst ist zu vermerken: »verb. m.« (Verbunden mit).
- (4) Wird burch ben Entwurf tein Eingang erledigt, so ift dies burch ben (in die Reinschrift nicht aufzunehmenden) Zusah vo. B.« (ohne Borgang), »Auf Anordnung bes Geren Bräsidenten« u. ä. unter dem Geschäftszeichen zu tennzeichnen.).
- (5) Die Frift, bis zu deren Ablauf ein Schreiben erledigt fein muß, wird auf der ersten Seite des Entwurfs oben rechts unter ber Orts- und Lagesangabe bermertt und rot unterfirichen.
 - (6) Den Tag bes Schreibens fest ber abichließent zeichnenbe Beamte ein.
- (7) Ift ber Eingang mit + + ober K. bezeichnet, fo erhalt ber Ber- fügungsentwurf basfelbe Beichen.

§ 33

Unschrift

- (1) Die Anschrift ift auf der Seite des freien Randes vollständig und genau anzugeben; abgefürzte Anschriften sind zulässig, wo ihre Bedeutung genau feststeht.
- (2) Die Anschrift in Schreiben an Ministerien ist in der Regel perfönlich zu fassen (3. B. »Un den Geren Reichsminister der Finanzen«, nicht »Un das Reichsfinanzministerium«). Beim Auswärtigen Amt ist, außer in besonderen Fällen, die sachliche Bezeichnung üblich. An einen einzelnen Beamten mit Namensangabe sind Schreiben nur zu richten, wenn es sich um eine persönliche Angelegenheit des Empfängers handelt oder besondere Berhältnisse es ersordern.
- (3) Soll das Schreiben nur vom Empfänger selbst geöffnet werden, so ist zu seinem Namen der Vermert »Persönlich« oder »Eigenhändiga zu sehen. Wenn ein so bezeichnetes Schriftstud vertraulicher oder geheimer Behandtung bedarf, so ist dies noch besonders kenntlich zu machen. Als »Vertraulich«

¹⁾ Das Zeichen Do. B.a tritt einbeitlich an Die Stelle bes bisher abnfichen ou U m.a. (von Umte megen).

sind die Schriftsude zu bezeichnen, die nach Inhalt oder Zwed dis zum Absichluß der Bearbeitung nur den unmittelbar Beteiligten in der absendenden Behörde und beim Empfänger zugänglich sein und deshalb nicht offen durch den Geschäftsgang geben sollen. Wenn sie auch nach abschließender Bearbeitung nicht allgemein zugänglich werden sollen, so ist statt des Vermerks Bertrausiche bie Bezeichnung "Geheime anzuwenden. Geheime oder vertrausiche Sachen sind in der Behörde persönlich oder, wo keine Verschlußmadpen verwendet werden, in Briefumschlag weiterzugeben. Die Briefumschläge sind, gegebenensalls an beiden Klappen, mit Verschlußmarken zu schließen. Der absendende Beamte hat in diesem Falle seinen Namen ober sein Namenszeichen so über die Verschlußmarke zu schrieben, daß die Schrift teils auf der Verschlußmarte, teils auf dem Umschlag zu stehen kommt. Die Empfangsstelle prüft, ob der Verschluß undeschädigt geblieben ist.

§ 34

Gegenftand, Bezugsformel

- (1) Außer bei urschriftlich binausgebenden Schreiben ist stets ber behandelte Gegenstand durch Stichworte (Betrifft) zu bezeichnen, wenn er nicht bei ganz furzen Schreiben ohne weiteres erkennbar ist.

§ 35

Rangleireife

- (1) Der Entwurf muß so gesaßt sein, daß die Kanzlei ihn nur abzuschreiben braucht. Die Fassung dars ihr auch in nebensächlichen Dingen nicht überlassen werden. Auf deutliche Schrift ist hinzuwirken. Sind Entwürse so start geändert, daß es ihre Abersichtlichseit und Lesbarkeit beeinträchtigt, so müssen sie schon vor der Vorlage an den Behördenseiter neu geschrieben werden, unter Umständen gleich als Reinschrift mit Durchschlag. Im Entwurf werden die Abkürzungen gebraucht, die in den einzelnen Arbeitägebieten üblich und für die Kanzlei ohne weiteres verständlich sind.
- (2) Ift die Reinschrift besonders schwierig, z. B. nach start geanderten Entwürfen, so empfiehlt es sich, auf dem Entwurf zu verfügen: »Reinschrift dem Sachbearbeiter (oder Bürobeamten) zur Durchsicht».

§ 36 Sprache

(1) Was zu sagen ift, soll klar und erschöpfend, aber nicht weitschweifig gesagt werden. Auf eine gedrängte, dem Empfänger leicht verständliche Darstellung in einwandfreier, einsacher Sprache ist besonderer Wert zu legen. Die aktive Form ist zu bevorzugen. Die Kurze darf nicht zur Schrofsbeit führen. Ju vermeiben sind besonders

unberechtigte Fremdwörter und veraltete Kanzleiausdrücke, die Säufung von Sauptwörtern, namentlich soldzen auf "ung«, Umschreibungen durch "erfolgt« u. a. statt des einsachen Zeitwortes, die Wörter "biesig« und "dortig«, "diesseits« und "dortseits«, lange und ungegliederte Säbe, alle überflüssigen Wörter, die nur das Verständnis erschweren.

- (2) Die Schreibweise richtet fich nach ben amtlichen Regeln für die beutsche Rechtschreibung. Für mathematische Seichen, Maß- und Münzeinheiten gilt Anlage 3 ber Kanzleiordnung.
- (a) Jeder in die Behörde neu eintretende Cachbearbeiter und Burobeamte erhalt auf angemeffene Beit "Fingerzeige fur die Befetes- und Amtefprache«.

§ 37 Unreben und Soflichteitsformen

- (1) Im dienstlichen Schriftverkehr sind Anreden, die einen Geburtsunterschied ausdrücken, wie »Euer Hochwohlgeboren«, »Euer Hochgeboren« usw., im allgemeinen zu vermeiden; es ist statt dessen in der Regel das Wort »Sie« usw., bei persönlichen Schreiben unter Umständen die dienstliche Anrede zu gebrauchen. Auch im Schriftverkehr der Behörden untereinander ist in der Regel ohne besondere Anrede das einsache »Sie« (»Ihr Schreiben« usw.) zu verwenden.
 - (2) Bon umftandlichen Söflichkeitsformeln ift abzusehen.
- (8) Schreiben an übergeordnete Stellen werden als "Berichte«, an gleiche gestellte als "Schreiben«, Schreiben der obersten Reichsbehörden und Schreiben an nachgeordnete Dienststellen als "Erlasse« ober "Berfügungen« bezeichnet.

§ 38

Unführen bon Rechtsquellen

Gesethe find mit Uberschrift, Lag der Aussertigung und — in Rlammern — Gesethlattseite anzuführens); bei der Reichsverfassung und den großen Justigerundgesethen, ausnahmsweise auch bei anderen dem Empfänger unzweiselhaft bekannten größeren Gesethen konnen Lag und Seite weg-

¹⁾ Beifviel: Gefen jur Bereinfachung ber Lebnftener vom 26. Februar 1926 (ROBI I 3. 107).

bleiben. Auch find die großen Justigrundgesetse und andere größere Gesetse (3. B. Reichsversicherungsordnung) mit den üblichen Abfürzungen anzuführen.

\$ 39

Form ber Berichte

- (1) In Berichten an die oberften Reichsbehörden sind unter dem Kopfe der Sachbearbeiter als Berichterstatter, die Mitbearbeiter und, falls er mitzuwirfen hat, auch der Sachbearbeiter für den Haushalt (§ 43 Abs. 4) als Mitberichterstatter anzugeben. Angelegenheiten verschiedener Sachgebiete sollen nicht in einem Bericht vorgetragen werden. Berichte nachgeverdneter Dienststellen oder Gesuche von Einzelpersonen sind im Urstück zu überreichen, wenn sie ein flares Bild von der Sachlage ergeben und nur furzer Ergänzungen bedürfen.
- (2) Die Berichte follen am Schluffe ben Antrag eingernat turz und flar bervorheben.
- (3) Listen, Nachweisungen uiw, werben, nur mit Anschrift und Unterschrift versehen, ohne besonderen Begleitbericht vorgelegt.
- (4) Kann ein Bericht bis zum Ablauf der gesetzten Frist nicht erstattet werden, so ist rechtzeitig Fristverlängerung zu beantragen. Ift feine Frist bestimmt, so ist innerhalb 6 Wochen zu berichten; ift dies nicht möglich, so muß es kurz begründet und der voraussichtliche Zeitpunkt der Berichterstattung angegeben werden.

\$ 40

Schriftvertehr mit oberften Reiche. und Canbes. gentralbeborben

- (1) Ein unmittelbarer Schriftverkehr mit einer anderen als der vorgesetzten oberften Reichsbehörde ist grundsählich nur statthaft, wenn die Behörde mit der Erledigung von Aufgaben aus dem Geschäftsbereich dieser obersten Reichsbehörde betraut ist. Der zuständige Reichsminister kann im Sinvernehmen mit den in Betracht kommenden obersten Reichsbehörden zulassen, daß auch in anderen Fällen die höheren Neichsbehörden seines Berwaltungsbereichs in bestimmten Sachgebieten unmittelbar mit obersten Reichsbehörden in Berbindung treten.
- (2) Edreiben oberfter Reichsbehörden sind bem vorgesetzten Reichsminister vorzulegen, sofern nicht die Boraussehungen bes Abs. 1 vorliegen oder bessondere Anordnungen getroffen sind.
- (3) Mit den Candeszentralbehörden findet ein unmittelbarer Schrifts berkehr insoweit ftatt, als er sich auf von Reichsbehörden wahrgenommene Angelegenheiten bezieht, die zum Geschäftsbereich der Candeszentralbehörden

¹⁾ Wegen bes Edriftverlichte mir dem Rechmungshot bes Deutschen Meides wird auf bie in Renge tommenden Borichriften ber Meldishausbaltsorbnung verwiesen.

gehören, sowie auch dann, wenn der vorgesette Reichsminister für bestimmt abgegrenzte Geschäftsgebiete den unmittelbaren Schriftverkehr der höberen Reichsbehörden mit Candeszentralbehörden zugelassen hat.

\$ 41

Unlagen

- (1) Auf Anlagen ift binzuweisen, ihre Jahl und nötigenfalls die Art muß im Entwurf neben bem Inhalt über einem Anlagestrich angegeben und so genau bezeichnet werben (3. B. burch Zeichen auf ben Anlagen), daß feine Jweifel entstehen können.
- (2) Wenn Fragebogen überfandt werden, ift möglichft ein Doppel fur ben Empfanger beizufugen.

\$ 42

Bermert über Doftgebühren

(1) Die Postgebühren für Sendungen der Reichsbehörden werden nach ben vom Reichspostministerium erlassenen Bestimmungen über die Vostgebührenablösung entrichtet.

Mit dem Gebührenablofungsvermert find gu verfeben:

- a) alle an Reichs-, Landes- und Gemeinbebehörden gerichteten Gendungen,
- b) an Privatpersonen gerichtete Schreiben, Die nicht ausschließlich bem Empfänger perfonlich bienen,
- c) Antworten auf Beschäftigungsgesuche Berforgungsberechtigter und Wartestandsbeamter.
- (2) Als Debührenpflichtige Dienstfaches find zu bezeichnen Untworten auf Beschäftigungsgesuche, die nicht von Bersorgungsberechtigten ober von Wartestandsbeamten ausgeben, und Antworten auf Anfragen aller Art, die ausschließlich dem Anfragenden personlich dienen.
- (s) Neichen beigefügte Doftwertzeichen nicht aus, so werden fie der Untwort beigelegt, die dann als gebührenpflichtige Dienstsache abzusenden ist. Wird nicht geantwortet, so werden die Wertzeichen unbeschadet des Ruckforderungsanspruchs des Einsenders dienstlich verwendet.
- (4) Warenproben (Muster), Drudsachen, Bakete, Postanweisungen und Babikarten unterliegen nach den Bestimmungen der Postordnung dem Freimachungszwang, dürfen daber nicht als Bebührenpflichtige Dienstsaches versandt werden. Siernach sind Warenproben und Drucksachen durch den Gebührenablösungsvermerk, Postanweisungen, Zahlkarten und Pakete durch Postwertzeichen freizumachen.
- (5) Uneingeforbert eingehende Anpreisungen, die für die Behörde nicht in Frage kommen, werden nicht beantwortet, falls nicht Freigebühr und Berpadungsstoff für die Nüdsendung beigefügt find.

\$ 43

Beteiligung

- (1) Der feberführende Sachbearbeiter legt Mitbearbeitern die Eingänge in der Regel erst mit der Berfügung vor. It es jedoch sachförderlich, so sind Mitbearbeiter zu beteiligen, bevor irgendwelche die Entscheidung vorbereitende Arbeiten in Angriff genommen werden. Berftändigung ift auf dem fürzesten Wege herbeizuführen, Schriftwechsel innerhald der Bebörde nur ausnahmsweise zulässig, wenn ihn die gebotene Grundlichkeit der Bearbeitung unbedingt erfordert. Nur unter den gleichen Voraussehungen darf die Kanzlei hierzu in Anspruch genommen werden.
- (2) Halt ber Sachbearbeiter einen Mitbearbeiter, auf ben ber Eingang ebenfalls ausgezeichnet ift, nicht für beteiligt, fo foll er ihn nur mit feinem Einverständnis streichen.
- (3) Ist der Inhalt eines Eingangs von mehreren Sachbearbeitern getrennt zu bearbeiten, so soll der federführende dem anderen so bald als möglich mit einer kurzen Erläuterung je nach den Umständen entweder Abschrift des Eingangs übersenden oder den Eingang U.R. oder, nach eigener Ersledigung, «U.« (urschriftlich) zuschreiben.
- (4) Bei allen Maßnahmen, die sogleich ober später Neichsmittel ersordern können, ist der Sachbearbeiter für den Hausbalt zu beteiligen, bevor die Ausgabe entsteht, eine Zusage gemacht, eine Zuwendung in Aussicht gestellt oder Mittel angefordert werden. Ebenso ist dei Verwaltungseinnahmen (Berkauf entbehrlich gewordener Gegenstände, Vereindarung über Beitrags-leistungen anderer usw.) stets der Sachbearbeiter für den Hausbalt rechtzeitig zuzuziehen. Alle Beainten sind verpflichtet, ihm jede zur Ersüllung seiner Aufgabe erforderliche Auskunft zu erteilen. Alle Geschäftssachen von wirtsichaftlicher Bedeutung sind ihm zur Mitzeichnung vorzulegen. In derselben Beise ist der Sachbearbeiter für Vereinsachung bei allen organisatorischen. Maßnahmen zur Vereinsachung des Geschäftsgangs zu unterstützen.

§ 44

Abidriftenvermittlung, Aberfendungsgrund

- (1) Schreiben, die an mehrere Stellen geben, muffen famtliche Empfanger entweder in der Anschrift (Sammelanschrift) anführen oder im Wortlaut erfichtlich machen.
- (2) Am Kopfe der Abschriften tonnen die Empfänger mit dem Zusatz nachrichtliche oder zur Kenntnise aufgeführt werden; sie werden in alle Reinschriften übernommen; der Empfänger der einzelnen Neinschrift wird unterstrichen.

(v) Werden Eingange oder Abschriften anderen Behörden zugeleitet, so ift, abgesehen von dem abgefürzten Bersahren nach § 16 Abs. 2, stets der Bweck oder Grund kurz anzugeben ("zur Kenntnis", "nachrichtlich", "zur weiteren Beranlassung" u. a.).

\$ 45

Einforderung bon Berichten und Ausfünften

- (1) Werden Berichte nachgeordneter Stellen gebraucht, 3. B. um Entscheidungen vorzubereiten, so sind in der Regel nicht sämtliche, sondern nur einzelne ausgewählte Stellen zum Bericht aufzufordern. Soweit irgend möglich, sind dabei bestimmte Fragen zu stellen oder Fragebogen zu verwenden. Der Erlaß (Verfügung) und die darauf eingehenden Berichte sind als »Sammelsaches zu behandeln.
- (2) Fehlanzeige ift auf Rundfragen nur zu erstatten, wenn es besonders angeordnet ift.
- (3) Tragt eine Unfrage ben Bermert » Sammelfachen, jo ift berfelbe Bermert auf Die Untwort zu feten.

§ 46

Nadweifungen, Liften

Nachweisungen und Listen werben nur geführt, soweit es unbedingt nötig ist. Die Dauer ber Führung ist dem tatsächlichen Bedürfnis anzuhaffen und, wenn angängig, von vornherein genau zu bestimmen.

\$ 47

Untworten an Drivatperfonen

- (1) Ablehnende Bescheibe auf Antrage, Beschwerben und andere Eingaben find in der Regel furz zu begründen.
- (2) Werden Eingaben, die an den Reichsprasidenten gerichtet sind, an den Reichsminister abgegeben und dem Behördenleiter zur Bescheidung des Bittstellers zugeleitet, so ist im Bescheid zu sagen, daß der Herr Reichspräsident die Eingabe an den Herrn Minister abgegeben, der die antwortende Behörde mit der Prüfung des Sachberhalts beauftragt habe, und welches Ergebnis die Brüfung gehabt hat.

c. Zeichnung ber Entwürfe

§ 48

Allgemeines

Bei Zeichnung ober Mitzeichnung (§§ 49 bis 56) mit Ausnahme ber abichließenden Zeichnung eines Entwurfs (§ 32 Abf. 6) ift bem Namenszeichen stets ber Tag hinzuzufügen.

§ 49

Borlage gur Beichnung

- (1) Der Bürobeamte versieht feine Entwürfe am Schlusse bes Schreibens unten rechts mit Namenszeichen und Tag und legt sie dem Sachbearbeiter vor, der sie nach Bearbeitung zeichnet und, wenn nötig (§§ 50 ff.), an die sonst zu beteiligenden Stellen weiterleitet.
- (2) Die für den Behördenleiter bestimmten Entwürfe laufen bei dem Abteilungsleiter durch (§ 52). Mit dem Entwurfe sind in der Regel nur die zum Berständnis unbedingt erforderlichen Borgänge, die der Bearbeiter zu bezeichnen hat, vorzulegen. Oft wird eine kurze Aufzeichnung am Rande oder Schlusse des Entwurfs die Beilage von mehr als einem Vorgang entbehrlich machen. Solche Vermerte sind auch sonst zu empfehlen, besonders bei umfangreicheren und verwickelten Angelegenheiten, zur Erläuterung der Gründe für eine Maßregel oder Stellungnahme und zum Sinweis auf wichtige Dunkte. Aus mehreren Blättern bestehende Entwürfe sollen vorher geheftet (Drahthestmaschine, Büroklammer u. a.) und mit Seitenzahlen versehen werden; die dazugehörigen Stücke sind anzuklammern.

§ 50

Mitzeichnung

- (1) Beteiligte Sachbearbeiter und Abteilungen zeichnen bie Entwürfe mit. Dazu können am Schlusse bes Entwurfs nötigenfalls verschiedene Spalten vorgesehen werben.
- (2) Das federführende Sachgebiet und die federführende Abteilung zeichnen am weitesten rechts; andernfalls ift hinzuzufügen »federführend«. Darf und will der Sachbearbeiter die Sache abschließend zeichnen, so seht er sein Namenszeichen unter das Abteilungszeichen und den Bermert »J. A.« (§ 53).
- (3) Kann ausnahmsweise eine bringende Sache den Beteiligten nicht zur Mitzeichnung vorgelegt werden, so hat der Sachbearbeiter sie ihnen nach Abgang zuzuleiten.
- (4) Die Beteiligten durfen den Entwurf nur mit Einwilligung des federführenden Sachbearbeiters ändern oder ergänzen. Sie sollen die Einwilligung in der Negel mundlich oder fernmundlich einholen und sodann
 vermerken. Lehnt mangels einer Einigung ein Mitbearbeiter die Mitzeichnung ab, so hat er seine abweichende Auffassung auf dem Entwurf
 zu vermerken. In diesem Falle ist der Entwurf grundsählich dem Abteilungsleiter zur Entscheidung vorzulegen (§ 5 Abs. 3 und 4). Lassen geänderte

Entwürse die Einwilligung bes Sachbearbeiters nicht erkennen, so find fie nach abschließender Zeichnung vom Abteilungs- ober Behördenleiter dem Sachbearbeiter wieder zuzuleiten.

(5) Unträge auf Friftverlangerung werden von Mitbeteiligten nicht mitgezeichnet.

\$ 51

Beidnung burch ben Beborbenleiter

- (1) Der Behördenleiter zeichnet abichließend:
- 1. Berichte an die oberften Reichsbehörben;
- 2. Gachen bon allgemeiner, politischer ober grundfahlicher Bedeutung;
- 3. Sachen, Die Die Dersonalien ber Beamten bes hoberen Dienftes betreffen;
- 4. Sachen, beren Borlegung er allgemein ober im Einzelfall angeordnet bat.
- (2) Will ber Behördenleiter einen Entwurf nicht felbst zeichnen, fo ordnet er (3. B. durch einen Bfeil auf bas Namenszeichen) an, weisen Unterschrift unter bas Schreiben gesetzt werden foll.
- (3) Der Vertreter eines abwesenden Behördenleiters hat zu prüfen, welche Sachen der oben bezeichneten Art für die persönliche Zeichnung des Behördenleiters zurückzulegen sind. Für die Zeichnung der übrigen wählt er in geeigneten Fällen eine die Verhinderung des Leiters ausdrückende Form (3. B. »Für den beurlaubten Präsidenten«; bann bleiben die Zeichen "J. B.« oder "J. A.» fort) und sorgt dafür, daß biesem die Sache bei Wiederaufnahme des Dienstes vorgelegt wird.

§ 52

Beidnung burd ben Abteilungeleiter

- (1) Der Abteilungsleiter zeichnet alle Entwürfe mit, die dem Behördenleiter zur abschließenden Zeichnung vorgelegt werden. Er zeichnet im übrigen abschließend »In Bertretung« (im Entwurf »I. B.«) die nicht vom Behördenleiter zu zeichnenden wichtigeren Schreiben der Abteilung, besonders wo er sich dies durch allgemeine Anordnung oder durch das Zeichen + vorbehalten hat.
 - (2) Für ben Bertreter bes Abteilungsleiters gilt § 51 Abf. 3 entfprechenb.

§ 53

Beidnung burch ben Gachbearbeiter

(1) Sachbearbeiter zeichnen abschließend alle Entwürfe, bie nicht bem Abteilungs. ober Behörbenleiter vorzulegen find,

- (2) Wird gegen Bescheide, die abschließend ein Sachbearbeiter gezeichnet bat, Beschwerde oder eine Gegenvorstellung erhoben, so hat den hierauf ergebenden Bescheid mindeftens der Abteilungsleiter zu zeichnen.
- (3) Sachbearbeiter zeichnen "Im Auftrage (im Entwurf "J. A.«) und zwar auch als Bertreter eines Abteilungsleiters.

§ 54

Beidnung durch ben Burobeamten

- (1) Bur Entlastung ber Sachbearbeiter fann auf ihren Antrag ber Bebördenleiter bewährte Burobeamte ermächtigen, einfacheren Schriftwechsel selbständig als Buroschreiben (§ 32 Abs. 2) zu erledigen. Das ist aber nur für Eingänge zulässig, die nach Form und Inhalt feine neue Stellungnahme der Behörde erfordern und nach sesten Regeln gleichmäßig zu erledigen oder sie Erledigung vorzubereiten sind. Das Nähere bestimmt der vorgeseste Reichsminister einheitlich für die einzelnen Behördengattungen.
- (2) Die Sachbearbeiter prüfen bas Berfahren gelegentlich nach. Sie können sich in geeigneten Fällen die Zeichnung burch besondere Kennzeichnung der Eingänge vorbehalten.
- (8) Der Burobeamte zeichnet bie Buroschreiben (§§ 29, 32 Abf. 2) nur mit feinem Ranten.

8 55

3wischenberfügungen

- (1) Swischenverfügungen, die, ohne zur Sache Stellung zu nehmen, nur Borfragen klären sollen, kann der Sachbearbeiter, rein büromäßig (Rūdstagen von Büro zu Büro) auch der Bürobeamte als Büroschreiben zeichnen. Sie sind als solche durch die (in die Reinschrift nicht aufzunehmende) überschrift »Sw. V. zu kennzeichnen.
- (2) Auf biefe Weife können Swischenverfügungen, gegen bie offenbar teine Bebenten bestehen, auch in Angelegenheiten gezeichnet werben, bie ber Schlußzeichnung bes Behördenleiters oder bes Abteilungsleiters bedürfen.

§ 56

Raffenanweifungen

Bur Zeichnung von Kaffenanweisungen find außer bem Behördenleiter nur die Abteilungsleiter und die dazu besonders ermächtigten Sachbearbeiter befugt.

6. Reinschrift und Absendung. Kangleiordnung

§ 57

- (1) Abschließend gezeichnete Entwürse, die nicht vor dem Abgang noch anderen Stellen vorgelegt werden sollen, geben unmittelbar an die Kanzlei; beiliegende Aften sind vorher abzutrennen, wenn nichts daraus abgeschrieben werden soll.
- (2) Die Sache ift jedoch an die Kanglei nicht unmittelbar, sondern burch die aftenführende Stelle zu leiten
 - a) wenn der Eingang oder andere Aftenstücke im Urstück abgegeben werden und fein Bermert bei den Aften bleibt, aus dem fich die Abgabe ergibt;
 - b) wenn die Sache noch fein Gefchaftegeichen hat;
 - c) wenn eine D. B. «Gache (vgl. § 32 Abf. 4) wegen ihrer Wichtigkeit noch eingetragen werben foll.
- (8) Die Behandlung in der Kanglei und die Absendung regelt die Kangleisordnung (Anhang).

7. Bermeidung unnötiger Abichriften. Umtsblätter

\$ 58

- (1) Es ift darauf zu achten, daß weber in der eigenen noch bei einer anderen Behörde Abschriften erforderlich werden, die sich durch eine andere Art der Berfügung, besonders durch Bekanntgabe in den Amts- oder Nachrichten-blättern oder durch gleichzeitige Durchschläge oder Abdrucke vermeiden lassen. Die Behörde stellt fest, wieviel Abdrucke eines Schreibens aus den einzelnen Arbeitsgebieten die nachgeordneten Dienststellen regelmäßig benötigen. So viele Abdrucke legt die Kanzlei jedem Kundschreiben ohne weiteres bei, wenn sich nicht aus dem Inhalt des Schreibens ergibt oder ausdrücklich verfügt ist, daß sein Abdruck genügte.
- (2) Sollen Schreiben allen Beamten ber Behörde zur Kenntnis kommen, so werden sie in der Regel nicht jedem Beamten besonders, sondern, wenn nicht der Umlauf eines einzigen Abdrucks in der ganzen Behörde genügt, in einem Abdruck jedem Abteilungsleiter (Sachbearbeiter) zum Umlauf in seinem Geschäftsbereiche zugestellt. Weniger wichtige Angelegenheiten können durch Aushang am schwarzen Brett bekanntgegeben werden; alle Aushänge bedürsen der Genehmigung eines vom Behördenleiter bestimmten Beamten.
- (3) Berfügungen und Erlasse, die in einem Amtsblatt veröffentlicht fint, sollen nicht abschriftlich in Umlauf gesetzt werden.

(4) Größere Zeitungsausschnitte sollen nicht abgeschrieben werden, wenn die Zeitung felbst beschafft werben fann.

8. Sigungen. Bortrage. Ruckfprachen

§ 59

Sigungen

- (1) Für die gemeinsame Beratung wichtiger Angelegenheiten beraumt der Bebördenleiter je nach Bedarf Sihungen an, an denen unter seinem Borsitz die beteiligten Abteilungsleiter, die Sachbearbeiter und die in ber Ausbildung befindlichen Anwärter für den höheren Dienst teilzunehmen haben. Auch können einzelne oder sämtliche Borsteher der nachgeordneten Bebörden zugezogen werden.
- (2) In der Sihung werden die von dem Behördenleiter mit » B. Sing, "
 bezeichneten Sachen vorgetragen. Der federführende Sachbearbeiter berichtet
 und schlägt eine Entscheidung vor. Danach sind die sonst noch beteiligten
 Sachbearbeiter und die beteiligten Abteilungsleiter zu hören. Förmliche
 Beschlußfassung sindet nicht statt. Die Entscheidung verbleibt dem Behördenleiter, der sie sofort in der Sihung oder später treffen kann. Über die Sihung
 wird in der Regel keine Niederschrift aufgenommen.
- (8) In den Sitzungen kann auf Anordnung des Behördenleiters über die bei Dienstreisen gemachten wichtigen Wahrnehmungen Bortrag gehalten werden. Wünscht ein Sachbearbeiter außerdem eine Sache vorzutragen, so hat er die Einwilligung des Behördenleiters einzuholen.
- (4) Die Abteilungsleiter fonnen Sachen von größerer Bedeutung ober Sachen, an benen mehrere Sachbearbeiter beteiligt find, in Abteilungs- sitzungen erörtern. Dem Behördenleiter ist das unter Angabe der Tages- ordnung rechtzeitig mitzuteilen. Im übrigen gelten die Abs. 1—3 entsprechend.

§ 60

Bortrage. Rudfprachen

- (1) Bortrage und Rudfprachen hat ber feberführende Sachbearbeiter möglichst bald unter Angabe bes Gegenstandes und ber beteiligten Beamten bem Behördenleiter anzumelben. Die beteiligten Beamten sind von bem Beitpunkte bes Vortrags, um unnötigen Zeitverlust zu vermeiben, rechtzeitig vorher zu benachrichtigen.
- (2) Un Borträgen und Rudsprachen ber Sachbearbeiter beim Behördenleiter nimmt in der Regel der Abteilungsleiter teil. Die Angelegenheit ist daher zunächst mit ihm zu erörtern. Inwieweit Bürobeamte beranzuziehen sind, richtet sich nach dem einzelnen Falle.

D. Hausordnung. Dienstreisen. Dienstunterbrechung

1. Dienststunden und Berkehr in den Diensträumen

\$ 61

Sausordnung und befondere Dienftanweijungen

- (1) Für alle Dienstgebäude ber Behörbe wird nach naherer Anordnung bes Behördenleiters eine Sausordnung (Sicherung ber Dienstgebäude, Lagerraume, Raffen ufw. gegen Feuer, Einbruch ufw., Sicherung ber Aften und Schriftstude gegen Entwendung und unbefugte Ginfichtnahme u. a.) und Feuerlöschordnung erlaffen.
- (2) Soweit erforderlich, find befondere Dienstamveisungen für den Ofortner, Seizer, Botendienst, für die Fernsprechbermittelungsstelle und für besonders abgegrenzte technische Gebiete (Buchbinderei, Druckerei, Bordruckerwaltung, Bücherei u. ä.) herauszugeben. Abschrift dieser Dienstamveisungen wird in den betreffenden Dienststellen ausgehängt.
- (8) Alle Angehörigen ber Behörde haben alsbald nach Antritt ihres Dienstes durch Lesevermert zu bestätigen, daß sie von dem Inhalt der Sausund Feuerlöschordnungen und von den ihr Arbeitsgebiet betreffenden besonderen Dienstamweisungen Kenntnis genommen haben.

\$ 62

Dienstftunden

- (1) Die Dienststunden werden nach den Beschlussen der Reichsregierung besonders festgesett. Um Tage bor den großen Feiertagen (Weihnachten, Reujahr, Oftern, Pfingsten) ist Dienstschluß um 1 Uhr nachmittags. Die Dienststunden in der Eingangsstelle können vor den allgemeinen Dienststunden beginnen, die in der Kanzlei (Absendestelle) später endigen. Für den früher beginnenden oder später endenden Dienst ist ein Ausgleich zu schaffen.
- (2) Sonntage, und Abendbienft bestimmt ber Behörbenleiter nach ben brtlichen Beburfniffen.

§ 63

Lageplan

- (1) Im Borraum bes Dienstgebäudes ift eine beutlich lesbare Uberficht über bie Berteilung ber untergebrachten Dienstzweige und über bie Lage ber Simmer anzubringen. Ferner find die regelmäßigen Sprech- und Raffenstunden anzugeben.
- (2) Der Berkehr am Gingang ift nach naberer Beifung bes Behörben- leiters zu überwachen.

§ 64

Brieffaften

Im Borraum bes Dienstgebäudes fann, wo es zwedmäßig erscheint, ein Briefkasten angebracht werden, der nach naherer Anordnung des Behörden-leiters regelmäßig zu bestimmten Tagesstunden zu leeren ist. Auf dem Briefkaften sind die Leerungszeiten und ein Sinweis anzubringen, daß Schreiben mit Wertgegenständen in der Eingangsstelle abzuliefern sind.

\$ 65

Rauchen in ben Dienftraumen

Das Rauchen in ben Dieusträumen, die dem regelmäßigen öffentlichen Berkehre dienen, ist während ber Berkehrsstunden verboten. Der Behörden-leiter kann nach den Bedürfnissen seiner Berwaltung weitergebende Bestimmungen treffen.

§ 66

Personalausweise

Wenn es nötig ift, tann ben Angehörigen ber Behörde ein Bersonalausweis ausgestellt werden, ber auf Berlangen vorzuzeigen und beim Ausscheiden aus der Behörde zurudzugeben ist. Der Berlust ist anzuzeigen Bon Zeit zu Zeit ist festzustellen, ob die Bersonalausweise vorhanden find

§ 67

Bejucher

- (1) Besucher sollen in den Raumen der Behörde nicht unbeaufsichtigt berweilen. Schriftstude oder Akten durfen ihnen nicht ohne besondere Erlaubnis vorgelegt oder ausgehändigt werden; die Erlaubnis erteilt der Sachbearbeiter, wo nicht nach den besonderen Umständen eine nach der Sachlage in Frage kommende höhere Stelle zuzuziehen ift.
- (2) Offene Aften sollen nicht in ben Wartes oder Anmeldezimmern abgelegt werden. Ift es nicht zu vermeiden, so dürfen die Zimmer nicht unbeaussichtigt bleiben.

\$ 68

Bohnungsverzeichnis

Sämtliche Angehörigen der Behörde haben beim ersten Dienstantritt und später bei jedem Wohnungswechsel ihre Wohnung, gegebenenfalls ihren Bernsprechanschluß einem vom Behördenleiter bestimmten Beamten sofort anzugeben, der sie in ein Wohnungsverzeichnis einträgt.

\$ 69

Meldungen perfonlicher Urt beim Behördenleiter

- (1) Alle Beamten der Behörde, auch die zu ihr abgeordneten, haben sich bei Dienstantritt und Ausscheiden bei dem Behördenleiter und den übrigen Borgesetzen persönlich zu melden. Besondere Dienstreisen, lediglich zur Erstattung solcher Meldungen, sollen vermieden werden.
- (2) Ob auch bei Antritt und Rudkehr von Urlaub und Dienstreifen und nach Krankheiten Meldungen nötig und ob fie persönlich oder fernmundlich oder durch Eintragung in das Meldebuch zu erstatten find, bestimmt der Behördenleiter.

2. Auskünfte

§ 70

- (1) Allgemeine Austünfte über die Suftandigteit der Behörde und der einzelnen Dienststellen und über ihre Raume erteilt, soweit es nicht der Fernsprechvermittlung überlassen wird, ein von dem Behördenleiter bestimmter Beamter. Andere Ausfünfte sind unzulässig, wenn das Dienstsgebeimnis verlegt werden könnte. Größte Zurüchaltung und Vorsicht ist besonders am Fernsprecher geboten; der Anfragende ist unter Umständen auf ben schriftlichen Weg zu verweisen.
- (2) Begehren Drivatversonen Auskunft über ben Stand ihrer Angelegenheit ober ähnliches, so sind sie, wenn nicht der Behördenleiter oder der Abteilungsleiter sie zu empfangen wünscht, an den Sachbearbeiter zu weisen. Andere Beamte bürfen Auskunft über dienstliche Angelegenheiten nur mit besonderer Ermächtigung des Sachbearbeiters erteilen. Aber besonders wichtige mündliche Auskunfte ist eine kurze Niederschrift zu den Alten zu bringen.

3. Dienstzimmer. Geschäftsbedurfnisse

8 71

Dienstzimmer

- (1) Die Arbeitsplätze verteilt nach den vom Behördenleiter aufgestellten Grundsätzen ein von ihm bestimmter Beamter so, wie es für die schnelle und einfache Zusammenarbeit am zweckmäßigsten ift; sie dürsen nur mit seiner Einwilligung gewechselt werden.
- (2) Aufschriften an ben Zimmerturen enthalten Ramen und Umtsbezeichnung der Beamten und die Abteilung ober das Buro, zu denen fie gehören. Wer während ber Dienststunden langer abwesend ift, hat bei der Fernsprechvermittlung und im Melbezimmer ober auf sonft geeignete Weise

zu hinterlassen, wo er zu erreichen ist; bei mehrtägiger Abwesenheit (Dienstreise, Urlaub) hat er Dauer ber Abwesenheit und Vertretung an der Tür ersichtlich zu machen.

§ 72

Dienstgerat. Dienstvorschriften

- (1) Das Dienstgerät (Schreibmaschinen, Bücher, Dapier, Linte, Feberbalter usw.) wird von ber Borratsverwaltung gegen Empfangsbescheinigung ausgegeben und ist sorgfältig aufzubewahren. Ausscheidende haben bas vorhandene Dienstgerät einschließlich der gebrauchten Kurzschriftheste zurückzugeben. Sandatten und Merfbücher sind dem Dienstnachfolger einzusbändigen.
- (2) Jedem Beamten werden die Dienstvorschriften und Dienstamweisungen, die er zur Erledigung seiner Dienstgeschäfte regelmäßig nötig hat, zum Sandgebrauch überwiesen. Anderungen und Ergänzungen hat er sofort einzutragen, alte Borschriften hat er mit Sinweisen zu versehen. Die Sammlungen des Behördenleiters, der Abteilungsleiter und der Sachbearbeiter sind durch eine bierfür allgemein bestimmte Stelle zu berichtigen.

4. Fernsprecher

§ 73

Allgemeines

- (1) Bom Fernsprecher ist stets Gebrauch zu machen, wenn baburch eine dienkliche Angelegenheit schnell erledigt und Schriftwechsel vermieden werden fann. Nötigenfalls ist über die Unterredung ein kurzer Vermerk zu den Akken zu bringen.
- (2) Bu nichtbienstlichen Gesprächen barf bie amtliche Leitung nur in bringenben Fallen benutt werben.
- (3) Ein Berzeichnis der Querverbindungen und der für die Behörde wichtigsten Anschlüsse soll möglichst bei jedem Fernsprechanschluß angebracht werden oder in den Diensträumen ausliegen.

§ 74

Gerngesprache und fernmundlich aufgegebene Drahtungen

(1) Ferngesprache nach auswärts (d. h. Gespräche im Bororts., Bezirts. und Fernverkehr) durfen nicht unmittelbar bei den Fernsprechamtern bestellt, sondern muffen bei der Fernsprechvermittelung der Behörde unter gleichzeitiger Angabe des bestellenden Beamten und der dienstlichen Angelegenheit

- möglichst auch des Geschäftszeichens angemeldet werden. Der Besteller des Gesprächs bat bafür zu sorgen, daß er oder sein Vertreter nach Serstellung der Verbindung sofort erreichbar ist; andernsalls trägt er die Kosten.
- (2) Ferngespräche nichtdienftlichen Inhalts muffen bei der Anmeldung als solche bezeichnet werden. Der Besteller hat die Gebühren an die Bermittlung, gegebenenfalls an die Abrechnungsstelle mit tunlichster Beschleunigung zu erstatten.
- (8) Die Bermittlung trägt beendete Ferngespräche in ein Monatsverzeichnis ein. Nichtdienstliche Gespräche und Ferngespräche von Dienststellen, die an die Bermittlung angeschlossen sind, aber nicht zur Behörde gehören, sind mit Blaustift zu unterstreichen.
- (4) Die Monatsverzeichnisse mit den fortlaufend benummerten Bordrucken sind der Abrechnungsstelle bis spätestens zum 10. des folgenden Monats zu übersenden.
- (5) Diese Bestimmungen gelten auch für fernmundlich aufgegebene Drabtungen.

§ 75

Berngefpräche bon Privatperfonen

Für Besucher (3. B. Sigungsteilnehmer) können Ferugespräche nach auswärts mit Erlaubnis eines Sachbearbeiters ausnahmsweise in dringenden Fällen auf Anschlüssen der Behörde vermittelt werden. Die Gesprächsgebühren sind bei dem Fernsprechant sofort sestzustellen und beim Besteller einzuziehen.

§ 76.

Störungen ber Ferniprechanlage

Störungen in posteigenen Fernsprechanlagen hat die Fernsprechvermittlung der Störungostelle beim Fernsprechamt, Störungen in eigenen Anlagen einem von dem Bebördenleiter bestimmten Beamten mitzuteilen, ber das Weitere veranlaßt.

5. Dienftreifen

§ 77

(1) Für Dienstreifen gelten die Reisetostenverordnung und die Ausführungsbestimmungen dazu. (2) Der Behördenleiter hat seine Dienstreisen, wenn sie die Dauer von 7 Tagen überschreiten, dem vorgesetzten Reichsminister anzuzeigen. Bei dienstlicher Unwesenheit in Berlin hat er sich bei ihm zu melben.

(a) Fur bie Genehmigung einer Dienstreife burch ben Behördenleiter

gilt Gemeinsames Formblatt 5.

- (4) Bei Reisen zu unvermuteten Drüfungen nachgeordneter Dienststellen ift zu vermeiden, daß die Reiseabsicht ober die Reise der zu prüfenden Stelle bor dem Sintreffen des Prüfenden bekannt werben.
- (5) Die für die Reisekostenrechnung erforberlichen Angaben find nach ber Reise sogleich ber zuständigen Stelle zuzuleiten.
- (6) Über die wesentlichen Ergebnisse ber Dienstreise ift längstens innerhalb einer Woche nach Beendigung dem Behördenleiter zu berichten. Saben mehrere Beauftragte ber Behörde, abgesehen von etwa zugezogenen Burobeamten, gleichzeitig teilgenommen, so ist ein gemeinsamer Bericht aufzustellen.
- (7) Dienstreifen find möglichst auf Beiten zu legen, in benen nicht auch ber geschäftsplanmäßige Bertreter verhindert ift.

6. Dienstunterbrechung

\$ 78

Urlaub

- (1) Urlaubsantrage find rechtzeitig schriftlich vorzulegen (Gemeinsames Formblatt 6). Sie jollen Beginn und Ende des Urlaubs, den Namen des Bertreters, möglichst auch die Anschrift während des Urlaubs angeben. Die Antrage sind durch die vorgesetzte Dienststelle zu begutachten, wenn sie nicht selbst entscheidet.
- (2) Der Behördenleiter ift berechtigt, sich bis zu einer Woche selbst zu beurlauben. Dem vorgesehren Reichsminister ift Urlaubsanschrift, Zeit und Dauer bes selbst erteilten Urlaubs anzuzeigen.
- (8) Fur den regelmäßigen jährlichen Erholungsurlaub gelten bejondere Bestimmungen, die durch Umlauf bekanntgemacht werben.
- (4) Der Behördenleiter beantragt Erholungsurlaub bei dem vorgesetzten Reichsminister. Den übrigen Angehörigen der Behörde erteilt der Behördenleiter den Erholungsurlaub. Er kann die Abteilungsleiter ermächtigen, den Beamten von Besoldungsgruppe A 4 an abwärts Urlaub zu erteilen.
- (5) Antritt bes Urlaubs und Rudtebr ift ber bom Behörbenleiter beftimmten Stelle mitzuteilen.
- (6) Urlaub foll nur für Zeiten erbeten und gewährt werben, in benen nicht auch ber Vertreter verbindert ift.

\$ 79

Erfrantungen

- (1) Ein Beamter, der dem Dienste wegen Erfrantung fernbleiben nuß, hat unverzüglich fernmundlich oder schriftlich der vom Behörbenleiter bestimmten Stelle die Krantheit und ihre voraussichtliche Dauer anzuzeigen. Geht die Krantmeldung einer anderen Stelle der Beborde zu, so ist sie weiterzugeben.
- (2) Der erfrankte Beamte bat die Notwendigleit der Dienstversäumnis spätestens in drei Tagen, vom Beginn des Fernbleibens an gerechnet, glaubbaft darzutun (durch pflichtmäßige Bersicherung mit naheren Angaben,
 ärztliche Bescheinigung oder dergleichen). Eine ärztliche Bescheinigung kann
 verlangt werden. Sie ist unaufgesordert vorzulegen, wenn die Dienstunfähigfeit länger als zehn Tage dauert; hält die Behörde die Sachlage für geslärt,
 so kann sie von der Borlage absehen.
- (8) Die Behörde tann in befonderen Fallen, befonders dann, wenn Sweifel an der Dienstunfähigfeit bestehen, sogleich nach Eingang der Krantheitsanzeige die underzügliche Borlage eines ärztlichen Seugnisses verlangen. Sält sie die Borlage eines amtsärztlichen Seugnisses für erforderlich,
 so sind, um besondere Kosten zu vermeiden, Arzte der eigenen Berwaltung
 und, wenn solche nicht vorhanden sind, Bersorgungsärzte heranzuziehen.
- (4) Bei langerem Fernbleiben vom Dienste ift ber Nachweis ber Dienstunfähigkeit auf Verlangen zu wiederholen.
- (5) Erfranfungen des Behördenleiters find dem vorgesetzten Reichse minister anzuzeigen, wenn fie langer als eine Woche dauern.

Unlage

Gemeinsame Formblätter

G. F. 1 (§ 16)	
Ubgabenachricht	
	And Mark Colors
(4	Posttarte)
Der Mräfident	
Der Prösident des Landessinanzamts	No.
Des Cantespinangamis	, ben
Nr	
	**
Ihr Schreiben vom	, betreffend
90mm Ni22	
10	92%
ift aus Gründen ber Buftanbigfeit	0H
	and the state of t
weitergeleitet worben.	
(8	Stempel)
3/2	
G. F. 1	
Din A 6 (106×148)	
G. F. 2 (§ 18)	
Eingangebestätigung	400 February 410
Manufactures and Commission of	
(\$\pi\$)	lojifarte)
Der Präsident des Landessinanzamts	
оев Сапоеврианзанив	, ben
Nr,	
Der Eingang Ihres Schreibens	bom , betreffend
ter endund Three Controls	7 37779
9-H0H= 0	
wirb ergebenft bestätigt.	
CLED SO MILLERY W	
(8	itempel)
1000	
6, F. 2	
Din A 6 (105 x 148)	

G. F. 3. (§ 18)

3wifdenbescheid

Pholifacte)

Der Präsident des Landessinanzamts

, бен

Mr.

Der Eingang Ibres Echreibens vom ...

, hetreffend

wird beflätigt. Beitere Mitteilung bleibt ergebenft vorbebalten.

(Stempel)

G. F. 8 Din A 8 (105×148)

G. F. 4 (§ 20)

Grinnerung

" (Polifarte ober Schreiben)

Der Präsident des Landesfinanzamts Kr.

pen

....

Muf bas Schreiben vom

, betreffend

ift eine Antwort

bisher nicht eingegangen. Un bie Angelegenheit wird baber ergebenft erinnert,

(Stempel)

G. F. 4

Din A 6 (105×148) ale Defifacte. Din A 5 (148×210) ale Experitor

G. F. 5 (§ 77 MH. B) Beantragte Dienstreife

39

(Borberfeite)

Untrag auf Genehmigung einer Dienftreife

	Der Meij	¢ .	Höhe bes		
Beginn und Dauer	Birt	Swed	nötigen Verjehuljes	Pertreter	
			.A.A.	val re	
			RA		
In eiligen Go	illen bin ich zu e	rreichen		ne wanta	
		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	ben	19	
Sichtvermerf bes	Abteilungöleitere		telling)	Strong pd :	
Der Präsider des Landessinan			Nen	19	
1. Genehmigt	9				
		g des Vorichusies von find auf der Empfan		/ j Datum uni ermexfen	
3. Abteilunge	sleiter gur Kennti	ris.			
	Control of the Contro	; Gernfprechvermittlu g zu verflänbigen.			
5. Berturter	zur Renntnis	99			
i. Dem Fond	baverwaller verza	legen (Abredynung).			

 $_{\rm G,\,E,\,5}$ $_{\rm Dip,\,A.5}$ (148 \times 210)

G. F. 6 (§ 78) Urlaubsantrag

(Borberfeite)

Urlaubsantrag

į	ir		
Daner: Bom	bis einf	61. ===	Lng
	(Wieberantrift am		
Anlah, Zwed:			W H
Dertretung :		manifest in China	
Unschriften während be	es Urlands:		
Im laufenben Jahre l	vereits erreilter Urlaub:		
ven	/bis		
Sichtvermert bes Abte	ilungsleiters ;		
des Landesfinanzamt	Verfüg	jung	
	-	Abteilungsleiter	
1. Bewilligt.		Untragiteller	
2. Borzulegen	ober zu benachrichtigen	Vertreter	
(Nichtpoff	endes zu Arcidzen)	Registratur	
Alaman was		Beensprechvermittlung	
Urland angetreten	ant:	, ben	19
Zurückgelehrt an	1;	ш—ніў гашыў кажаў і гынына	0.000
		(Unterfefrift ber bewilligenben Stelle)	H-MAN
G, F 6 Dig A 5 (148×210)			

41

Kanzleiordnung für die höheren Reichsbehörden (ROS)

1. Allgemeines

\$ 1

Beitung ber Ranglei. Berteilung ber Edreibfrafte.

- (1) Die Schreibfräfte find grundfählich in einer fur bie gange Beborbe gemeinsamen Ranglei zusammenzufaffen.
- (2) Ein von dem Behördenleiter bierfur bestimmter Beamter überwacht den Geschäftsbetrieb der Kanglei. Er ift verpflichtet, fortlaufend darauf zu achten, daß ber Rangleibetrieb fich in einfachsten Formen schnell und ohne Rudflande abwidelt. Er bat Difftande, 3. B. unnötige Inanspruchnahme ber Ranglei, migbraudliche Berwendung von Gilmappen u. a., gur Sprache ju bringen. Ihm liegt bie wirtschaftliche Berwaltung bes Schreibbebarfs und ber technischen Ginrichtungen ber Ranglei ob. Die ihm zum Dienftgebrauch ausgehändigten Stempel und Siegel hat er unter Berichluß gu halten.
- (3) Bu furgichriftlichen Aufnahmen in Gigungen und Besprechungen find Schreibfräfte nur in befonderen Fällen guzugieben.

Rangleiftempel. Rangleibuch

Die Ranglei verfieht bie bei ihr eingehenden Entwürfe mit dem Rangleiftempel und verteilt fie gleichmäßig auf die einzelnen Schreibfrafte. Ift ber Betrieb einer Ranglei jedoch fo groß, bag ber Rangleileiter ben Berbleib ber Entwürfe und bie Belaftung ber einzelnen Schreibfrafte nicht ohne weiteres ju überfeben vermag, fo führt er ein Kanzleibuch nach Unlage 1. Darin vermerft er die Geschäftegeichen und verteilt die Entwürfe nach ihrem abgeschähten Umfang (§ 3) fo, baß auf bie einzelne Schreibfraft bie einer vollen Tagesleiftung entsprechende Punftzahl entfällt.

Bewertung ber Rangleiarbeit

(1) Abgeschätt wird nach Bunkten. 1 Bogen gewöhnlicher Schreibmaichinenarbeit, Die Seite gu 30 Beilen, Die Beile gu 56 Taftenanschlägen, ift mit 12 Dunkten zu bewerten. 1 Geite gablt alfo 3 Dunkte, 10 Beilen gablen 1 Buntt, angefangene 10 Zeilen 1 Duntt. Die burchschnittliche Stundenleistung mit der Schreibmaschine sind 12 Dunkte — 1 Bogen. Hierbei sind fleine Unterbrechungen der Tätigkeit, wie Abholen und Fortbringen der Arbeiten, Ruckfragen bei den Bearbeitern, Reinigung der Maschine usw., bereits berücksichtigt.

(2) Kur Durchschläge wird die Arbeit nach Seit (1 Stunde gleich 12 Bunkte) bewertet; jedoch wird nicht mehr gerechnet, als sich ergeben würde, wenn zu der Bunktzahl nach Absah 1 für jeden Durchschlag 1/4 hinzugerechnet wird.

(3) Ausnahmsweise noch mit ber Sand bergestellte Rangleiarbeiten, auch Stenogramme, Liften, Nachweisungen, frembsprachliche Kangleiarbeiten u. a. werben nach Zeit bewertet.

2. Reinschriften

ne mater instituted and liquid § 4

Cofort- und Gilfachen

Sofort- und Eilfachen find möglichst noch am Tage bes Eingangs in ber Kanzlei, spätestens am folgenden Tage, die Sofortsachen vor den Eilsachen, biese vor den gewöhnlichen Sachen zu erledigen.

\$ 5

Außere Torm ber Reinichriften und Briefumidlage

- (1) Für Briefe, Briefunifchläge, Boftfarten und Formblätter find bie "Din-Formate" ju verwenden. Undere Bestände find aufzubrauchen.
 - (2) Für Reinschriften bestehen einheitliche Behörbenbriefbogen (Unlage 2).
- (3) Die Kanzlei hat Briefumichläge mit ben gangbarften Unschriften (in Drud ober Stempel) vorrätig zu halten. Große Aftenbriefumichläge sind möglichst wiederholt zu gebrauchen.
- (4) Auf Papierersparnis ist zu achten. Salbe ober Biertelbogen und Faltbriefe sind zu verwenden, wo sie genügen. Müssen einem Schreiben mehrere andere in Abschrift beigefügt werden, so sind diese nicht je für sich einzeln, sondern möglichst hintereinander auf demselben Bogen anzusertigen.
- (5) Für kurze, nicht als vertraulich oder geheim bezeichnete Mitteilungen dient in der Regel die Postkarte, wenn sie nicht nach den Umständen ungeeignet erscheint oder ausdrücklich odurch Brief- oder onicht auf Postkarteverfügt ist.
- (6) Formblatter find auch fur Reinschriften in weitestem Umfang einguführen.
- (7) Bei Reinschriften von Berichten an die obersten Reichsbehörden bleibt bie erfte linke Salbseite gang frei, auf den folgenden Seiten nur ein Rand von 5 bis 6 cm Breite und ein Seftrand.

43

Grundfage für die Reinschrift

- (1) In der Reinschrift find nur amtliche Abfürzungen gulaffig. mathematifche Beichen, Dlag- und Mungeinheiten gilt Unlage 3.
- (2) In die Reinschrift fint ftete bas Geschäftszeichen und ber Inhaltsvermert ("Betrifft) aufgunehmen, nicht aber Cachbearbeiter, Burobeamter und Portovermert. Rur in Berichten an die oberften Reichsbehörben muß auch ber Gachbearbeiter als Berichterftatter aufgeführt merben.
- (3) Bon einem Entwurf ohne porichriftemäßige Schlufzeichnung ober ohne Gefchäftszeichen barf bie Reinschrift nur angefertigt werden, wenn fie gleichzeitig mit bem Entwurf gur Unterfchrift vorgelegt werben foll; abgejenbet werben barf erft, nachdem bas Gefchäftszeichen eingefügt ift.
- (4) Auf bem Briefumidlag ift bas Geschäftsabzeichen nicht zu wieberholen.
- (5) Rach Fertigung ber Reinschrift ift auf die erfte Geite bes Entwurfs oben links . Wef. (Gefertigt) mit Ramenszeichen und Lag gu feben.

Sicherung genauer Reinschriften. Durchschlag gu ben Aften

- (1) Die Reinschrift vergleichen zwei zuverläffige, an ihr möglichst nicht beteiligte Rangleifrafte mit ber Urichrift. Sie beicheinigen die Ubereinstimmung auf bem Entwurf burch den Bermerf - Bel. (Gelesen) mit Ramenszeichen und Lag. Damit übernehmen fie Die Berantwortung fur bie Richtigkeit ber Reinschrift. Die Reinschrift ift einem Burobeamten gur Durchsicht borgulegen, wenn dies im Einzelfall ausbrudlich verfügt ift.
- (2) Sat die Kanglei bei Anderungen ober Simmeifen auf Anlagen Sweifel ober entbedt fie Jehler in ben Entwürfen, fo fragt fie ben Gachbearbeiter ober ben Burobeamten.
- (3) Bon Entrourfen, die infolge ftarfer Underungen ober fonft unübersichtlich find ober burch Einrückung aus anderen Aktenstüden vervollständigt werben muifen, und bon allen umgebruckten Schreiben foll bie Ranglei auch obne besondere Anordnung einen Durchschlag oder Abdrud der Reinschrift gu den Aften geben.

3. Zeichnung der Reinschriften

Eigenhändige Beidnung

(1) Die Reinschrift vollzieht ber Beamte, ber ben Entwurf abichließend gezeichnet hat, in feiner Abwefenheit fein Bertreter.

(2) Eigenhandig werden nur Schreiben vollzogen, die im Entwurf den Bermert .3. U. tragen, ferner auch ohne diesen Bermert, wenn nicht aus-

nabinsweise anders bestimmt wird:

a) Schreiben an die obersten Reichsbehörden. Ist der Entwurf von dem Behördenleiter gezeichnet und muß die Neinschrift wegen seiner Behinderung oder Abwesenheit durch den Vertreter vollzogen werden, so ist sie von der Kanzlei mit dem Jusah "Im Entwurf gez. (folgt Name).
zu versehen und darunter "In Vertretung« vollziehen zu lassen.

b) Berfügungen in Dersonal- und Organisationsangelegenheiten, benen eine besondere Bedeutung gutommt (3. B. Einberufungen, Beforde-

rungen, Berfegungen, Difgiplinarmagnahmen) ;

e) Schreiben mit perfonlicher Unrede ober Schlufformel;

- d) Formliche Urfunden, urfundliche Ausfertigungen von Berträgen, Empfangsbescheinigungen, Bollmachten, Schreiben an Gerichte in Grundbuchangelegenheiten u. a.;
- e) Kaffenanweifungen.
 - (3) Bei den vervielfältigten Umbruden tritt an Stelle ber handschriftlichen Zeichnung bas Schriftbilb (Faffimile) ober ber Ramenstempel.
- (4) Bestehen Zweifel, ob eine Reinschrift handschriftlich zu zeichnen ift (3. B. wenn ber Vermert "3. U." im Entwurf versehentlich zu fehlen scheint), so fragt die Kanzlei ben Sachbearbeiter.
- (5) Die zur handschriftlichen Bollziehung bestimmten Reinschriften werden übersichtlich in besonderen Unterschriftsmappen vereinigt. Dabei ift die Reinschrift in den Entwurf so einzuschlagen, daß die Unterschrift des Entwurfs und durch eine umgeschlagene Ede rechts oder links unten im Entwurf die Reinschrift zu sehen ist. Die Seite der Reinschrift, auf der die Unterschrift zu vollziehen ist, muß oben liegen.

8 9

Beglaubigung und Namenftempel

(1) Die nicht handschriftlich zu zeichnenden Reinschriften beglaubigt ein Beamter, indem er den Ramen des Beamten, der den Entwurf gezeichnet bat, mit dem Wort *gez. (gezeichnet) unter die Reinschrift fest und — in der Regel mit Stempel — binzufügt:

"Beglaubigt

(Dienststempel) (Rante)

(Amtebezeichnung) ...

Tarent 1st

- (2) Der beglaubigende Beamte hat die Ubereinstimmung der Reinschrift mit der Urschrift festzustellen.
- (3) Ramensftempel fonnen weiter verwendet werden. Gie muffen ficher aufbewahrt werden.

4. Abfendung

\$ 10

- (1) Die Schriftstude werben burd bie Ranglei (Absendeftelle) abgefanbt.
- (2) Die im Laufe eines Lages vollzogenen Schriftstücke sollen noch an demselben Lage abgesandt werden. Nicht eilige Schriftstücke sind täglich in der Regel nur einmal abzusenden; dabei sind alle für eine Empfangöstelle vorliegenden Schreiben möglichst in einem Briefumschlag abzusenden. Der absendende Beamte hat dafür zu jorgen, daß die Anlagen richtig und vollständig beigesügt, die Schriftstücke sorgfältig vervacht und die Ausschriften beutlich geschrieben werden; er hat den Lag der Absendung unter Beisügung seines Namenszeichens auf dem Entwurf zu vermerken. Bleibemerkungen auf urschriftlich abgebenden Schriftstücken sind vor der Absendung zu entsernen, wenn nicht ausdrücklich vermerkt ist: bleibt stehen. Im Sweiselsalle hat die Absendeskelle den Sachbearbeiter zu bestagen. Nach Abgang der Reinschrift geben die Entwürfe an die altensührende Stelle zurück.
- (8) Nicht freigemachte Briefe, die bereits verschlossen zur Absendestelle gelangen, darf sie nur zur Dost geben, wenn der dienstliche Anlag ersichtlich und ein Bermerk über die Portopflicht vorhanden ist. Sonst befragt sie den Absender. Der Brief darf nur geöffnet werden, wenn der Absender nicht anders sestzustellen ist; dazu ist nur der Kanzleileiter oder, wenn er verbindert ist, sein Bertreter berechtigt.
- (4) Geheimsachen werden in zwei Briefumschlägen versandt, nur bet innere trägt die Bezeichnung "Geheim" und ift mit Siegelmarke zu verseben ober zu versiegeln.

Unlage 1

Kanzleibuch (§ 2)

ejb. Nr.	Geldjäfts- Zeidhen	råđ Zu-	Bemer- fungen	Serr A	Sect B	Бит С	Herr D	Frl.	Bri. F	Frt.	ufm. (nach Bedarf über einen gangen Bogen)
	2 Запиа	100000000000000000000000000000000000000									
1	1 2211/1	2./1			9			1909			
2 3	I 1284/5, 12, III 6020/2	3./1		40				33			
4	II 4813/2	2./1	*	30			18				
									1110		1
											7
											Pin 1
1											
											I DATE
		2									151
-								3			
		- 5									
-			- 3				1				

Anlage 2

Behördenbriefbogen l

Der Präsident des Landessinanzamts Berlin

Berlin NW 40, den Mit-Monbit 144/Fernspecher Sanfa 30 07-30 151)

mr

Es wird gebeten, biefes Geschäftszeichen, den Lag und Gegenstand biefes Schweibens in der Antwert angugeben

 An^2

Betrifft:

Auf das Schreiben vom

 N_{T}

Din A 4 (210×297).

⁴) Sier frunen Bermerbe über Drahtanisberit, Peitschesfonte, Benberitenbung und Streichtungen in gleicher Weile binguprügt werben.

²⁾ Dies und bas Folgende wird nicht oregedendt. Die Anidiert neu in aber eindeftlich an biefe Grelle in feben

Behördenbriefbogen II (Mormenbriefbogen)

Der Präsident des Candesfinanzamts Berlin 49 Berlin, 2011-9Roabit 144 Gernfreeder Sania 30 07-30 15 An das Finanzamt Berlin-Mitte Berlin N 24 Friedrichstraße 129 Beichen - biefee Erlaffes - Lag Beichen - bes Berichts - Lag Nr. 1731 12. Juli 1927 11. Juni 1927 Nr. 2672 Betrifft: Geschäftsbericht 1927

Jur Beachtung. Diefes Mufter, bas bem Normenbriefbogen bes Normenausschuffes ber deutschen Industrie entspricht, bietet ben Borteil, bag ber Brief im Tensterbriefumschlag versandt werben kann und bag mit ber Schreibmaschine die Angaben aber die Geschäftezeichen und Tage bes Eingangs und ber Antwort ohne Absehen in einer Reihe geschrieben werden konnen.

Die mit 1) 2) 3) bezeichneten feinen Striche find bie Galtmarten, bie angeben, wo ber Bogen zur Berwenbung im Fenfterbriefbogen zu falten ift.

Din A4 (210×297).

Unlage 3

Mathematische Zeichen, Maß= und Münzeinheiten

(§ 6 Abf. 1)

a) Mathematifche Beichen

, = Dezimalzeichen (Romma unten)

1. = erstens

/ = je, 3. B. t/m = Tonnen je m

% = vom Sundert (v. H.), Prozent

% wom Taufend (v. T.), Promille

b) Mag. und Müngeinheiten

mm = Millimeter

cm = Bentimeter

dm = Dezimeter

m = Meter

km = Rilometer

" = englischer Boll

mme ober qmm = Millimeterquadrat, Quadratmillimeter

ema ober gem = Bentimeterquabrat, Quabratgentimeter

dma ober qdm = Dezimeterquadrat, Quadratbezimeter

m2 ober qm = Meterquabrat, Quabratmeter

m3 oder cbm - Meterwürfel, Rubitmeter

g = Gramm

kg = Kilogramm

t = Tonne

kg/cm2 ober kg/qem = Kilogramm je Quadratgentimeter

t/m2 ober t/qm = Tonne je Quadratmeter

kgem = Rilogrammzentimeter

tm = Ionnenmeter

km/h = Kilometer je Stunde

° = Celfiusgrad

RM = Reichsmark

Rol = Reichspfennig

£ = Pfund Sterling

\$ = Dollar

Fres = Francs

Richtlinien

für den Bollzug der GOH

Die Memeinsame Geschäftsordnung für die höheren Reichsbehörden-(GDH) regelt die äußeren Formen des Geschäftsganges dieser Behörden. Ihr Biel, den Geschäftsgang aufs außerste zu vereinfachen und zu beschleunigen, kann nur dann voll erreicht werden, wenn jeder Angehörige der Behörde im Rahmen seiner Geschäfte auch persönlich in diesem Sinne mitarbeitet. Dies gehört zu seinen Dienstpflichten.

3u § 1

Um die GDH sorgfältig durchzuführen, den Geschäftsgang weiter zu verbeisern und alle Arbeiten hierfür zusammenzusassen, ift bei seder Behörde ein "Sachbearbeiter für Vereinsachung, zu bestellen. Es ift nicht beabsichtigt, bierfür einen eigenen Dienstposten zu schäffen, vielmehr soll nur das, was bei allen Behörden in irgendeiner Form schon bestehen dürste, eine einheitsliche Bezeichnung erhalten. Alls "Sachbearbeiter für Vereinsachung, wird in erster Linie der "Sachbearbeiter für den Haushalt, in Frage kommen; bei ihm sind dann alle Angelegenheiten der Vereinfachung und Ersparnis vereinigt. Siernach ist überall, wo es irgend möglich ist, zu versahren.

Bei kleinen Behörben konnen die Geschäfte bes Sachbearbeiters für Bereinfachung, von bem Beborbenleiter selbst mahrgenonimen werben.

Die GOS wird bei den rechtsprechenden höheren Reichsbehörden nicht ohne weiteres angewendet werden können. Diese Behörden werden jedoch alle für ihren Geschäftsbetrieb anwendbaren Bestimmungen der GOS in ihre eigenen Geschäftsordnungen zu übernehmen haben.

Su § 2

Bei jeder nicht zu umfangreichen Behörde nuß unbedingt davon ausgegangen werden, daß der Leiter der Abteilung alle seine Sachgebiete vollständig übersieht und jedem von ihnen gleich nahesteht. Gruppen sollen daher nur ausnahmsweise, und zwar nur dann gebildet werden, wenn die Abteilung einen so großen Umfang annimmt, daß der Abteilungsleiter seine Zeichnung auf wichtige Angelegenheiten beschränfen muß und nicht mehr unbedingt in der Lage ist, bei eng verwandten Sachgebieten die volle Gleichmäßigseit zu gewährleisten. Wird in einem solchen Fall eine Gruppe gebildet, so ist dafür zu sorgen, daß der Gruppenleiter selbst sich nicht etwa auf die Durchsicht und Zeichnung der von den Sachbearbeitern der Gruppe vorgelegten Angelegenheiten beschränft, sondern selbst ein ausgiediges Sachgebiet uns

mittelbar bearbeitet. Im allgemeinen wird man voraussegen mussen, daß zu einer Gruppe mindestens vier volle Sachgebiete gehören. Als "Gruppesift es selbstverständlich nicht anzusehen, wenn einem vielbeschäftigten Sachbearbeiter zur Silfeleistung, also als Silfsarbeiter, im Sachgebiet überwiesen werden. Reinesfalls ift es zulässig, Gruppen über bas bestehende Bedürfnis hinaus zu bilden, lediglich um einem Beamten die Gruppenleitung übertragen zu können.

Bu §§ 3 bis 7

Der Behördenleiter, die Abteilungsleiter und die Sachbearbeiter mussen sich burch lebendige Fühlung mit den unterstellten Behörden über die örtlichen und persönlichen Verhältnisse ständig unterrichten und darauf halten, daß ihre Anordnungen den Bedürfnissen der Prazis entsprechen. Nur dann wird sich eine sachgemäße und reibungslose Arbeit durchführen lassen und den Erfordernissen einer sparfamen Verwaltung und der richtigen Ausnuhung der Arbeitskräfte Rechnung getragen werden können.

Bu § 14

Das Rabere über die Arbeit ohne und mit Registratur ergeben bie Drbenungsgrundfäte für Aftenverwaltunge, die später erlassen werden.

Bu § 26

Büros find mit Schreibmaschinen nur auszustatten, wenn mit Sicherheit barauf gerechnet werden kann, daß sie wirtschaftlich ausgenutzt werden.

Su § 40

Für den Berfehr mit den ausländischen Behörden bleiben bie besonderen Bestimmungen unberührt.

Bu § 59

Es wird empfohlen, Sitzungen für die gemeinsame Beratung wichtiger Angelegenheiten unter Vorsit des Behördenleiters in nicht zu großen Zeitabständen regelmäßig anzuberaumen. Derartige Sitzungen sind, wenn sie anregend gestaltet werden, ein vorzügliches Mittel für den Behördenleiter, die Behörde fest in die Sand zu bekommen und gleichzeitig, worauf größter Wert gelegt werden muß, den Nachwuchs schneller heranzubilden.